

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 58+59

Bern, 21. August 2017

Besetzung

Obergerichtssuppleant Zuber (Präsident i.V.), Oberrichter Zihlmann, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
Berufungsführerin

Gegenstand

sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 12.10.2016 (PEN 16 411)



Inhaltsverzeichnis

I. Formelles.....	3
1. Erstinstanzliches Urteil	3
2. Berufung	5
3. Oberinstanzliche Beweisergänzung	5
4. Anträge der Parteien.....	6
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer.....	7
II. Sachverhalt und Beweiswürdigung	7
6. Vorwürfe gemäss Anklageschrift	7
7. Bestrittener / unbestrittener Sachverhalt	8
8. Beweismittel.....	9
9. Beweiswürdigung der Vorinstanz	9
10. Vorbringen der Parteien	9
11. Oberinstanzliche Beweiswürdigung betreffend Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern im November / Dezember 2014 („hands-on“ Delikte)	10
12. Oberinstanzliche Beweiswürdigung betreffend Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern im Januar 2015 („hands-off“-Delikte) / pornografische Bilder mit sexuellen Handlungen mit Minderjährigen	19
13. Oberinstanzliche Beweiswürdigung betreffend pornografische Filme.....	21
14. Beweisergebnis	22
III. Rechtliche Würdigung	22
15. Sexuelle Handlungen mit Kindern	22
16. Pornografie	23
IV. Strafzumessung	24
17. Überprüfung durch die Kammer	24
18. Grundsätze der Strafzumessung.....	25
19. Konkretes Vorgehen und Strafraumen.....	26
20. Freiheitsstrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern.....	27
21. Geldstrafe für Pornografie	30
22. Weisung/ Bewährungshilfe	33
V. Tätigkeitsverbot	33
VI. Kosten und Entschädigung	36
23. Verfahrenskosten	36
24. Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt B. _____	36
VII. Verfügungen	37
25. Einziehung.....	37
26. DNA.....	37
27. Biometrische erkennungsdienstliche Daten	37
VIII. Dispositiv	38

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Am 12. Oktober 2016 fällte das Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) das folgende Urteil (pag. 527 ff.):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen in der Zeit vom 24. November 2014 bis am 6. Januar 2015 in C. _____, z.N. von D. _____;
2. der **Pornografie, mehrfach** begangen in der Zeit vom 4. Januar 2015 bis am 18. März 2015 in C. _____.

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 187, 197 Abs. 5, Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 18'000.00.

Die Polizeihaft von einem Tag wird im Umfang von einem Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt unter Auferlegung der Weisung, sich während dieser Zeit weiterhin durch die Fachstelle Berner Gesundheit begleiten zu lassen.

Während der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 3'600.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 60 Tage festgesetzt.
3. Zur Bezahlung der **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 11'000.00 und Auslagen von CHF 100.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 11'100.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Gebühr der Untersuchung	CHF	7'000.00
Gebühr Staatsanwaltschaft für persönliche Anklagevertretung	CHF	1'000.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF	3'000.00
Total	CHF	11'000.00

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Auslagen des Gerichts	CHF	100.00
Total	CHF	100.00

Wird keine **schriftliche Begründung** verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'350.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit **CHF 9'650.00** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

II.

1. Der A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Thun, vom 29.07.2014 für eine Geldstrafe gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. A. _____ wird **verwarnt**.
3. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 150.00** werden A. _____ auferlegt.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Das amtliche Honorar von Rechtsanwalt B. _____ wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.
2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 iPhone 4S
 - 1 iPhone 5
 - 1 Catsuit schwarz Chilrose
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Catsuit ouvert, Mandy-Mystery
 - 1 Chemisette, Manga Larga, Caffarena
 - 1 Chemisette Furor
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Glanzkleid Dress Cotelli
 - 1 Festplatte Maxtor 3200, S/N L60W3F5G
 - 1 Festplatte WDC WD10EZRX, S/N WD-WCC1U3910448 (20150165-07-B)
3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. . _____) vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Schriftlich zu eröffnen:
 - den ParteienSchriftlich mitzuteilen:
 - der Koordinationsstelle Strafregister
 - dem Bundesamt für Polizei
 - der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
 - Fürsprecherin E. _____ z.H. D. _____

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete A._____ (nachfolgend Beschuldigter), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 21. Oktober 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 533). Auch die Staatsanwaltschaft erklärte am 24. Oktober 2016 innert Frist die Berufung (pag. 534).

In der Berufungserklärung vom 16. Februar 2017 beschränkte die Generalstaatsanwaltschaft ihre Berufung auf den Sanktionspunkt. Nicht angefochten wurde insbesondere der Schuldpunkt sowie den Verzicht auf den Widerruf der mit Strafbefehl vom 25. Juli 2014 ausgesprochenen bedingten Geldstrafe (pag. 617 f.). Der Beschuldigte erklärte seinerseits die Anfechtung des Urteils bezüglich des erfolgten Schuldspruchs wegen sexuellen Handlungen mit Kindern, der Sanktion, dem Kosten- und Entschädigungspunkt sowie der Einziehung. Der Schuldspruch bezüglich Pornografie wurde vom Beschuldigten mit Ausnahme des Schuldspruchs hinsichtlich der Bilder auf pag. 234, 246, 253 und 255 ebenfalls angefochten (pag. 620 ff.). Mit Eingaben vom 2. März 2017 bzw. 15. März 2017 erklärten die Parteien, dass sie bezüglich der jeweiligen Berufung der Gegenpartei weder einen Antrag auf Nichteintreten stellten noch die Anschlussberufung erklärten (pag. 632 ff., 637).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzung**

In seiner Berufungserklärung vom 24. Februar 2017 beantragte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten, es seien oberinstanzlich der Beschuldigte und D._____ einzuvernehmen (pag. 624 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 2. März 2017 die Abweisung der Beweisanträge. Mit Beschluss vom 3. April 2017 hat die Kammer die Anträge auf Einvernahme des Beschuldigten und von D._____ abgewiesen, auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (pag. 639 ff.).

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen die im Bericht der FDF vom 8. April 2015 (pag. 69 ff.) erwähnten sechs Filme und entsprechende Screenshots ediert (pag. 662 ff.). Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, die Filme zu visionieren (pag. 666). Weiter wurde über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug und ein Leumundsbericht eingeholt und den Parteien in Kopie zugestellt (pag. 669 ff., 677).

Rechtsanwalt B._____ beantragte an der Berufungsverhandlung erneut, es seien oberinstanzlich der Beschuldigte und D._____ einzuvernehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Abweisung des Antrags auf Einvernahme von D._____. Dem Antrag auf Einvernahme des Beschuldigten widersetzte sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht. Die Kammer hiess den Antrag auf Einvernahme des Beschuldigten unter Berücksichtigung der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 6B_803/2015 des Bundesgerichts vom 26. April 2017) gut. Der Antrag auf Einvernahme von D._____ wurde von der Kammer dagegen abgewiesen, auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (vgl. pag. 682).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte an der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 688, 692):

1. Ziffer 1.1 (Schuldspruch) des Urteildispositivs des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung vom 12. Oktober 2016 (PEN 16 411) sei aufzuheben. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit vom 24. November 2014 bis am 6. Januar 2015 in C._____, z.N. von D._____, freizusprechen.
2. Ziffer 1.1 und 1.2 (Sanktion) des Urteildispositivs des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung vom 12. Oktober 2016 (PEN 16411) seien aufzuheben. Der Berufungskläger sei zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe zu verurteilen. Die Polizeihaft von einem Tag sei im Umfang von einem Tagessatz von der Geldstrafe abzuziehen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.
3. Ziffer 1.3 (Verfahrenskosten) des Urteildispositivs des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung vom 12. Oktober 2016 (PEN 16 411) sei aufzuheben. Die Verfahrenskosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
4. Die in Ziff. 111.2 des Urteildispositivs genannten Gegenstände seien dem Berufungskläger herauszugeben.
5. Der amtliche Anwalt sei gemäss Honorar- und Kostennote zu entschädigen.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte an der Berufungsverhandlung ihrerseits folgende Anträge (pag 686, 698):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. Oktober 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als
 - 1.1 der Beschuldigte wegen mehrfacher Pornografie betreffend vier Bilder (pag. 234, 246, 253 und 255) von D._____ schuldig gesprochen worden ist;
 - 1.2 auf den Widerruf der mit Strafbefehl vom 25. Juli 2014 ausgesprochenen bedingten Geldstrafe verzichtet worden ist.
2. Der Beschuldigte sei schuldig zu erklären wegen
 - 2.1 sexueller Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit vom 24. November 2014 bis am 6. Januar 2015 in C._____ z.N. von D._____;
 - 2.2 Pornografie, mehrfach begangen in der Zeit vom 4. Januar bis am 18. März 2015 in Bern (betreffend sechs Filme und die Bilder pag. 208, 210, 220, 227, 228, 229, 231, 232, 236, 239, 242, 244, 245, 249 und 250).
3. Er sei zu verurteilen zu
 - 3.1 einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren;
 - 3.2 einer Geldstrafe von 6 Tagessätzen zu je CHF 130.00, bedingt vollziehbar, mit einer Probezeit von 2 Jahren;
 - 3.3 den erst- und den oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

4. *Gegenüber dem Beschuldigten sei in Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB ein Tätigkeitsverbot für die Dauer von 10 Jahren auszusprechen.*
5. *Der Catsuit schwarz Chilrose sei zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB). Die beiden iPhones und die beiden Festplatten seien nach Rechtskraft des Urteils und nach der auf Kosten des Beschuldigten vorzunehmenden Löschung der pornographischen Daten dem Beschuldigten zurückzugeben. Die übrigen Gegenstände seien dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben.*
6. *Es seien im Weiteren die üblichen Verfügungen zu treffen (DNA, AFIS, Mitteilungen, Honorar der amtlichen Verteidigung).*
7. *Der amtliche Anwalt sei gemäss Honorar- und Kostennote zu entschädigen.*

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Beide Parteien haben ihre Berufungen beschränkt. Während die Generalstaatsanwaltschaft einzig den Sanktionenpunkt anfecht, werden vom Beschuldigten – nebst dem Sanktionen- und Kostenpunkt sowie der Einziehung – sämtliche Schuldsprüche ganz (sexuelle Handlungen mit Kindern) oder teilweise (Pornografie) angefochten. Eine Aufteilung des Schuldspruchs der Pornografie entsprechend der teilweisen Anfechtung des Beschuldigten ist weder im vorinstanzlichen Urteil noch in der Anklage vorgesehen, weshalb keine Teilrechtskraft vorliegt und der Pornografiepunkt vollständig überprüft wird. In Rechtskraft erwachsen ist somit nur der Verzicht auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 25. Juli 2015 ausgesprochenen bedingten Geldstrafe und die diesbezüglichen Anordnungen (Ziffer II des vorinstanzlichen Dispositivs). Die nicht angefochtenen weiteren Verfügungen sind der Rechtskraft nicht zugänglich.

Die Kammer hat bei der Überprüfung volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Auf Grund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft ist sie nicht an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Vorwürfe gemäss Anklageschrift**

Gemäss Ziffer I.1.1 der Anklageschrift werden dem Beschuldigten sexuelle Handlungen mit Kindern in Bern z.N. von D._____ vorgeworfen, indem er insgesamt viermal den Geschlechtsverkehr vollzog, wobei er jeweils unter Verwendung eines Kondoms mit seinem Glied in die Scheide der damals 15 Jahre alten D._____ eindrang, so namentlich am 30. November 2014, am 5. Dezember 2014, am 12. Dezember 2014 und am 21. Dezember 2014 (Ziffer I.1.1 der Anklageschrift, pag. 422). Weiter werden dem Beschuldigten sexuelle Handlungen mit Kindern z.N. von D._____ vorgeworfen, indem er am 24. November 2014 und am 24. Dezember 2014 mit D._____ Zungenküsse austauschte (Ziffer I.1.2 der Anklageschrift, pag. 423). Und schliesslich werden dem Beschuldigten sexuelle Handlungen mit Kindern z.N. von D._____ vorgeworfen, indem er D._____ zur Vornahme sexueller Handlungen verleitete, indem er sie mehrmals via WhatsApp-Chat aufforderte, sexuell aufreizende Posen einzunehmen und sexuelle Handlungen an sich

zu vollziehen und ihm davon Fotos zu schicken, was D. _____ auch tat, namentlich am 4. Januar 2015 und am 6. Januar 2015 (Ziffer I.1.3 der Anklageschrift, pag. 423). Die entsprechenden Fotos sind mitunter Gegenstand des Vorwurfs betreffend Pornografie (Ziffer I.2.2 und I.2.3 der Anklageschrift, pag. 423 f.).

Ausserdem wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich im Zeitraum vom 4. Januar 2015 bis 18. März 2015 mehrfach der Pornografie, durch Beschaffen, Besitz sowie evtl. Herstellen von verbotener Pornografie zum eigenen Konsum, schuldig gemacht. Dies indem am 18. März 2015 festgestellt wurde, dass der Beschuldigte auf der Festplatte seines Computers sowie einer externen Festplatte insgesamt sechs verbotene pornografische Filme gespeichert und damit besessen hatte, namentlich vier Filme mit sexuellen Handlungen mit Tieren sowie zwei Filme mit sexuellen Handlungen mit Gewaltdarstellungen, wobei diese Erzeugnisse zum eigenen Konsum bestimmt waren (Ziffer I.2.1 der Anklageschrift, pag. 423). Weiter indem der Beschuldigte am 4. Januar 2015 die damals 15 Jahre alte D. _____ im Rahmen einer WhatsApp Chat-Konversation zunächst dazu aufforderte, halterlose Strümpfe anzuziehen und ihm Bilder davon zu schicken, anschliessend noch „perversere“ Bilder zu erstellen, auf denen sie Strapse und „sexy“ Unterwäsche trägt, während sie sich selber befriedigt, worauf D. _____ diesen Anweisungen nachkam und dem Beschuldigten mehrere mit ihrem Mobiltelefon erstellte Fotos per WhatsApp auf dessen Mobiltelefon schickte, auf welchen sie halbnackt und ganz nackt in sexuell aufreizenden Posen (darunter ein Bild, auf welchem sie vor dem Spiegel nur mit Schuhen, halterlosen Strümpfen und einem offenen Hemd bekleidet posierte) sowie unter Vornahme sexueller Handlungen (zwei Bilder mit Masturbationszenen auf dem Bett liegend sowie in der Dusche stehend) abgebildet war. Dadurch beschaffte sich der Beschuldigte mehrere pornografische Bildaufnahmen, welche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, und besass diese anschliessend zum Zweck des eigenen Konsums, indem er sie weiterhin auf seinem Mobiltelefon gespeichert beliess (Ziffer I.2.2 der Anklageschrift, pag. 424). Und schliesslich am 6. Januar 2015 indem der Beschuldigte D. _____ im Rahmen einer Chat-Konversation dazu aufforderte, ihm Fotos von ihr in sexuell aufreizenden Posen zu schicken und ihr dabei Anweisungen zur Vornahme sexueller Handlungen gab (u.a. mit gespreizten Beinen vor dem Spiegel zu sitzen und „alles“ zu zeigen, die Unterhosen aus-zuziehen, die Finger in die Scheide einzuführen), wobei D. _____ diesen Aufforderungen nachkam und dem Beschuldigten mehrere entsprechende mit ihrem Mobiltelefon erstellte Fotos auf sein Mobiltelefon schickte. Dadurch beschaffte sich der Beschuldigte für seinen eigenen Konsum mehrere pornografische Bildaufnahmen, welche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, und besass diese anschliessend, indem er sie weiterhin auf seinem Mobiltelefon gespeichert liess (Ziffer I.2.3 der Anklageschrift, pag. 424).

7. Bestrittener / unbestrittener Sachverhalt

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist der Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und D. _____ im Grundsatz unstrittig und der Beschuldigte räumt ein, dass er die Nachrichten selbst verfasst haben muss, auch wenn er sich nicht mehr im Einzelnen zu erinnern vermag. Entsprechend auch nicht bestritten ist,

dass der Beschuldigte am 4. bzw. 6. Januar 2015 die per WhatsApp-Chat übermittelten Fotos der teils knapp oder gar nicht bekleideten D._____ erhalten hat. Unstrittig ist zudem, dass der Beschuldigte seine ehemalige Schülerin D._____ im fraglichen Zeitpunkt mehrmals traf. Allerdings bestreitet der Beschuldigte, dass D._____ ihn alleine zu Hause besucht haben soll und dass es zu Zungenküssen oder anderen sexuellen Handlungen gekommen sein soll.

Unstrittig ist zudem, dass der Beschuldigte die fraglichen Filme per Gruppenchat erhalten hat und diese vom Handy auf die Festplatte übertrug (pag. 135 Z. 350 ff. Z. 374 ff.). Strittig ist demgegenüber der Inhalt dieser Filme.

8. Beweismittel

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel aufgeführt und eingehend und zutreffend erläutert. Es kann auf die Ausführungen in der Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 568 ff.).

Ergänzend liegen nunmehr die auf der externen Festplatte des Beschuldigten sichergestellten Filme sowie zusätzliche Screenshots dieser Filme in den Akten (pag. 662 ff.). Weiter wurde der Beschuldigte oberinstanzlich nochmals zur Sache einvernommen (pag. 683 ff.).

9. Beweismässigkeit der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt beweismässig abschliessend Folgendes fest:

„Werden die Aussagen gesamthaft gewürdigt, so ist ohne Zweifel der Schluss zu ziehen, dass insgesamt auf die sehr glaubhaften Aussagen von D._____ abzustellen ist. Somit ist für das Gericht unmissverständlich erstellt, dass A._____ viermal Geschlechtsverkehr mit der damals minderjährigen D._____ hatte und mindestens zwei Mal Zungenküsse austauschte. Subtil, Hemmschwellen überwindend und die jugendliche Naivität von D._____ ausnützend, lebte der Beschuldigte seinen sexuellen Phantasien nach und holte sich von D._____ das, was er von anderen Frauen nicht zu bekommen schien. Aufgrund des Berichts des FDF und den Aussagen des Beschuldigten bestehen für das Gericht auch keine Zweifel an der Tatsache, dass der Beschuldigte sechs verbotene pornografische Filme auf seinen zwei Festplatten gespeichert hat.“

Entsprechend wurde der angeklagte Sachverhalt von der Vorinstanz als erstellt erachtet.

10. Vorbringen der Parteien

a) Rechtsanwalt B._____

Die Verteidigung führte an der Berufungsverhandlung zusammenfassend aus (pag. 688 ff.), es sei unumstritten, dass sich der Beschuldigte und D._____ am 24. November 2014 und am 24. Dezember 2014 getroffen hätten, ebenfalls unumstritten sei der Chatverlauf, dass die beiden Freundinnen zweimal beim Beschuldigten zuhause gewesen seien und das Vorhandensein von vier verschiedenen pornografischen Videos (zwei seien doppelt vorhanden). Alles andere werde bestritten. Zu den Vorwürfen des mehrfachen Geschlechtsverkehrs und den Zungenküssen erläuterte der Verteidiger zusammenfassend, weshalb es an den angeklagten Tagen nicht zum Geschlechtsverkehr und zu den Zungenküssen gekommen sei. Insbe-

sondere hob er hervor, dass es keine Beweismittel und keine Indizien für den angeblich mehrfach stattgefundenen Geschlechtsverkehr und den Zungenküssen gebe. Aus dem WhatsApp-Chatverlauf lasse sich lediglich auf Treffen zwischen dem Beschuldigten und D._____ schliessen, jedoch nicht auf irgendwelche sexuellen Handlungen. Generell seien die Aussagen des Opfers widersprüchlich, schwammig und mit vielen Lügensignalen versetzt. D._____ habe jeweils das Rahmengeschehen bei allen Vorfällen detailliert wiedergegeben, das Kerngeschehen dagegen karg und emotionslos. Ihre Aussagen seien insgesamt unglaublich, nicht von Beweismitteln oder Indizien untermauert und es sei deshalb willkürlich, darauf abzustellen. Dagegen seien die Aussagen des Beschuldigten zu den einzelnen Treffen konstant und detailliert. Sie seien glaubhaft und auch durch Beweismittel untermauert (Chatverlauf).

Zum Vorwurf des Verleitens zu sexuellen Handlungen führte die Verteidigung auf, dass der Chatverlauf mit den Fotos anerkannt werde. Es sei aber zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte an den Tatzeitpunkten 4. und 6. Januar 2015 auf der F._____ und an der Veranstaltung „G._____“ gewesen sei und er dort in Unmengen getrunken habe. Er habe an diesen beiden Tatzeitpunkten nicht mehr gewusst, was er mache.

Auf die einzelnen Argumente der Verteidigung wird im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.

b) Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft verwies anlässlich der Berufungsverhandlung auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung und hob die wichtigsten Punkte der Aussagegewürdigung hervor (pag. 686 ff.). Insgesamt seien die Aussagen des Beschuldigten soweit er die sexuelle Beziehung und den Alkohol hervorschiebe, nicht glaubhaft. Sie würden Lügensignale enthalten und stünden im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln (WhatsApp-Verlauf, Fotos, Video, Catsuit). Insbesondere die Chataufzeichnungen seien insgesamt so eindeutig, dass sie keinen Interpretationsspielraum zulassen würden. Der Beschuldigte habe zudem augenfällige Gründe, den Vorwurf zu leugnen (Angst Lehrerberuf bzw. Lehrberuf zu verlieren). Die Aussagen von D._____ seien dagegen sehr glaubhaft und würden viele Realkriterien enthalten (konstant im Kernpunkt, detailliert, Schilderungen von Nebensächlichkeiten, kein Motiv, keine übermässige Belastungstendenz etc.). Zudem seien die Aussagen von D._____ durch objektive Beweise untermauert (Catsuit, WhatsApp-Nachrichten, Fotos, Aussage von Drittperson betreffend Erzählungen von D._____ etc.). Insbesondere die Konversation im Chatverkehr betreffend Sex, Liebe, aufreizender Kleidung, Pille und Pärliclub wären mit dem Hintergrund einer rein platonischen Beziehung nicht nachvollziehbar. Zusammenfassend seien in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Aussagen des Opfers als glaubhaft zu erachten und darauf abzustellen.

11. Oberinstanzliche Beweiswürdigung betreffend Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern im November / Dezember 2014 („hands-on“ Delikte)

Vorab kann auf die Erwägungen der Vorinstanz, welche die Aussagen von D._____ sowie des Beschuldigten unter Einbezug der sachlichen Beweismittel

und unter Hinweis auf zahlreiche Zitate aus den Einvernahmen sowie aus den WhatsApp-Nachrichten sorgfältig und zutreffend gewürdigt hat, verwiesen werden (pag. 582 ff.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist hervorzuheben, dass sich vorliegend die Beweislage dadurch charakterisiert, dass die Aussagen von D._____ nach den Kriterien der Aussagepsychologie glaubhaft sind und in den Aussagen der Umfeldzeugen und in den objektiven Beweismitteln und Indizien Verknüpfungen finden (nachfolgend 11.1.) und dass sich das Aussageverhalten des Beschuldigten dagegen nicht durch Glaubhaftigkeit auszeichnet (nachfolgend Ziff. 11.2.).

11.1. Aussagen D._____

Die Vorfälle im Einzelnen schildert D._____ im Wesentlichen konsistent, lebensnah und im Einklang mit den objektiven Beweismitteln. Sie habe den Beschuldigten, ihren ehemaligen Lehrer, zufällig am H._____ (welcher am 24. November 2014 stattfand) getroffen (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'12" ff.; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'19"). Er hätte sie dann von der Seite umarmt. Als sie durch die Menge liefen, habe er ihre Hand genommen. Auf der W._____ sei es im Anschluss zu Zungenküssen gekommen. Dazu schildert D._____ nachvollziehbar ihre Gefühle, namentlich dass sie wusste, dass dies mit dem Kuss nicht gut war, dass sie aber damit einverstanden war (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'29"), oder dass sie sich fürchtete, als er ihre Hand nahm, da so viele Leute anwesend waren (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'29"). Ebenso ist die geschilderte Komplikationen im Handlungsablauf, wie sie vor dem Kuss auf der X._____ von einer Person, vermutlich wegen Geld, angesprochen wurden (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'29"), als Realitätskriterium zu werten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung schilderte D._____ somit auch den anschliessenden Teil auf der W._____ detailliert. Dass sie erst auf Nachfrage hin den Kuss als Zungenkuss qualifiziere, tut ihrer Glaubhaftigkeit keinen Abbruch.

Eine Woche später, am Sonntag, hätte sie den Beschuldigten nach einem YB-Match getroffen und sei anschliessend zu ihm nach Hause (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'17"; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'23" ff.). Dass am entsprechenden Sonntag 30. November 2014 ein YB-Spiel stattfand, ist erstellt (und lässt sich im Internet verifizieren). Sie schildert dabei Nebensächlichkeiten, wie dass die Züge nicht fuhren, als sie den Beschuldigten beim Stadion abholte (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'25"). Bei ihm zu Hause hätten sie geredet, sich geküsst, und dann auch miteinander geschlafen. Es ist der Verteidigung entgegenzuhalten, dass es sich im Gesamtkontext von selbst erklärt, dass sie bei der Aussage von „miteinander schlafen“ nicht nur von nebeneinander Liegen die Rede ist. Weiter sagte sie aus, der Geschlechtsverkehr hätte im Bett stattgefunden (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'25"). Sie hätten sich gegenseitig ausgezogen, die Initiative sei von beiden ausgekommen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'25"). D._____ belastet den Beschuldigten durch diese Aussage nicht unnötig und aggraviert nicht. Vor dem Verkehr hätten sie über ihr Alter gesprochen. Sie hätten beide gewusst, dass es nicht gut sei (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'26"). Sie hätte ihm jedoch

versprochen, nicht zur Polizei zu gehen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'26"). Nach dem Geschlechtsverkehr hätte sie nach Hause gehen müssen; der Beschuldigte habe ihr noch gezeigt, wo der Bus sei (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'27").

Der zweite Geschlechtsverkehr habe etwa eine Woche später vor einem SCB-Match stattgefunden (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'00"; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'31" und 9'47"). Er habe dann immer mehr gewollt. Insbesondere habe er gewollt, dass sie so einen Ganzkörperanzug anziehe, den der Beschuldigte im Internet kaufte (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'32" ff.). Der Ganzkörperanzug sei eingepackt gewesen, sie habe nicht gewusst, was das sei. Sie habe ihn auch nicht anziehen wollen. Er habe jedoch gesagt, sie müsse offen für Neues sein. Sie solle den Anzug anziehen, sonst könne sie wieder gehen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'32" ff.). Sie habe gesehen, wie man den Anzug anziehen müsse, da ein Model auf der Verpackung abgebildet war (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'36" ff.). Beim Anziehen sei der Beschuldigte nicht dabei gewesen. Er habe in der Stube gewartet, während sie sich umgezogen habe. Sie habe dann eine SMS geschickt, dass er kommen könne (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'51" ff.; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'37" ff.). Auf Vorhalt sagte D. _____ aus, die Nachricht „*Soo chumi sichr nid füre*“ habe sie wohl damals geschrieben, da sie mit dem Catsuit nicht ins Wohnzimmer wollte (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'37" ff.). Er sei dann ins Zimmer gekommen. Sie hätten dann miteinander geschlafen. Den Anzug hätte sie dazu anbehalten. Sie hätten in seinem Bett miteinander geschlafen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'38" f.). Das Bauchpiercing habe sich im Catsuit verfangen und wehgetan. Sie habe den Anzug ausziehen wollen; der Beschuldigte wollte jedoch, dass sie das Piercing entferne (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'53"). Den Catsuit habe der Beschuldigte im Schrank verstaut (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'54" ff.).

Die Aussagen von D. _____ sind detailreich und individuell. Sie schildert Nebensächlichkeiten (Ganzkörperanzug war eingepackt, wusste nicht, was das sei) sowie Komplikationen im Handlungsablauf und daraus folgende Konversationen (verfangenes Bauchpiercing; Wunsch des Beschuldigten, dieses zu entfernen). Zudem stimmen die Aussagen von D. _____ mit den objektiven Beweismitteln überein. Vorab hat – wie eine kurze Recherche im Internet zeigt – rund eine Woche nach dem ersten Treffen, am 5. Dezember 2014, ein SCB-Match gegen Ambri in C. _____ stattgefunden. Im Schrank des Beschuldigten wurden zudem anlässlich der Hausdurchsuchung Catsuits gefunden (pag. 61.1 ff.). Auf der Verpackung des Anzugs „Chilirose“ ist ein Modell abgebildet (pag. 62.5.) Im Schrittbereich innen des Catsuits wurden DNA-Spuren sichergestellt, welche D. _____ zugeordnet werden konnten (pag. 63 f.), dies belegt, dass sie damit in Berührung gekommen ist. Die Tatsache, dass (optisch) keine Körperflüssigkeiten der beiden gefunden worden seien, lässt sich nachvollziehbar, damit erklären, dass sie laut ihren Aussagen ein Kondom benutzt hätten. Als weitere Indizien für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D. _____ dienen zudem verschiedene WhatsApp-Nachrichten: Die bereits zitierte Nachricht vom 5. Dezember 2014, 17:26 Uhr, „*Soo chumi sichr*

nid füre“ (pag. 477) stimmt mit ihrer Schilderung überein, wonach sie nach dem Umziehen im Schlafzimmer per Mobiltelefon mit dem Beschuldigten im Wohnzimmer Kontakt aufnahm. Dass sie um 17:50 Uhr ihrer Mutter auf ein SMS antwortete, sie wisse noch nicht, wann sie nach Hause komme, sie sei noch mit I. _____ unterwegs (pag. 62.4), tut entgegen der Ansicht der Verteidigung ihrer Glaubhaftigkeit keinen Abbruch, sondern passt gut zum Verhalten eines 15-jährigen Teenagers, welcher eine Beziehung geheim halten will. Gleichentags um 18:42 Uhr sandte D. _____ dem Beschuldigten zudem folgende Nachricht, *„Heii... es isch super gsi :) mercii geu aber eij i ha no eij frag woni nid cha persöndlech frage.. i has versuecht aber ke ahnig.. emm ja bitte beantwortmerse i lösche ner oh z protokoll.. isch ds für dii eifach nur sex oder isches für dii villech chli meh? Eij schöne match und pass uf dii uf“* (pag. 178, 477). Gerade diese Nachricht deutet entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht nur darauf hin, dass man sich an diesem Tag vor dem SCB-Match getroffen habe, sondern auch, dass es zu sexuellen Handlungen kam. Ansonsten würde die Frage, ob es für ihn nur Sex sein, keinen Sinn ergeben. Auch zeigt der Hinweis von D. _____, dass sie anschliessend auch das Protokoll lösche, dass es nach ihrer Ansicht um eine heikle Frage ging. Dies bestätigen auch die WhatsApp-Nachrichten des Beschuldigten der folgenden Tage: am 8. Dezember 2014 schrieb er *„Und grad wider Chat lösche...“* sowie *„Ärschthafft. Es isch süsch z'heiss“* (pag. 178). Der weitere Chat an diesem Tag (vgl. pag. 178: D. _____: *„Jaa i weiss... aber scho gli bini 16. De isches chlii eifacher“*, Beschuldigter: *„Auso. Bis denn wird dr Chat regumässig glösche.“ „Vo Dir und vo mir.“* D. _____: *„Jaa machi.. und ws isch ner ab denn? ☺“* Beschuldigter: *„Denn löschemer chli weniger oft. Mit 18ni müessemer de nümme lösche“*) zeigt, dass das (Schutz-)Alter von D. _____ ein Thema war. Dem Beschuldigten war – aus naheliegenden Gründen – daran gelegen, dass verfängliche Nachrichten nicht gespeichert werden.

Das dritte Treffen mit Sexualverkehr habe stattgefunden, bevor der Beschuldigte ans Weihnachtessen der Schule J. _____ ging (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 10'27“). Der Geschlechtsverkehr sei immer ähnlich abgelaufen. Sie hätten etwas getrunken, TV geschaut und dann begonnen, sich zu küssen. Nachdem sie miteinander geschlafen hätten, hätten sie noch etwas miteinander gesprochen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'49“). Beim dritten Treffen habe der Beschuldigte mehr gewollt, nämlich dass sie ihn mit dem Mund befriedige. Da sie dies nicht gewollt habe, habe er sie runtergedrückt. Sie habe ihn dann weggestossen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'51“). Er hab ihr daraufhin wie einen kleinen „Chlapf“ gegeben (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'40“ ff.). Er sei genervt gewesen. Sie sei an der Wand gesessen (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'52“ ff.). Er habe sich dann entschuldigt und sie wieder zu küssen begonnen. Daraufhin sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'41“; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'53“). Nach dem Verkehr sei ihr dann die Kamera auf seinem Schrank aufgefallen. Sie sei schockiert gewesen und habe gefragt, ob er nun aufgezeichnet habe. Der Beschuldigte habe dies verneint und gesagt, die Webcam habe er gekauft, weil die Mitbewohnerin in seiner Abwesenheit in seinem Zimmer übernachten liess (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'25“)

bzw. sie sei ohnehin kaputt (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'54"). Sie habe sich dann allerdings überlegt, dass der Beschuldigte immer bevor oder nachdem sie im Bett waren am PC gewesen sei (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'25"; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'54"). Die Sache hab ihr Vertrauen erschüttert (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'54"). Nach dem Treffen habe der Beschuldigte darauf bestanden, dass sie nicht im selben Bus an den Bahnhof fahren. Sie habe deshalb den Bus am K._____, er diesen in der L._____ genommen (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'25").

Die Aussagen von D._____ sind auch bezüglich dieses Treffens nachvollziehbar, in sich schlüssig und glaubhaft. Sie schildert Details und Nebensächlichkeiten, etwa bezüglich der entdeckten Kamera oder der getrennten Nutzung des Busses. Weiter führt sie aus, dass der Beschuldigte eine Sexualpraktik (Oralverkehr) verlangte, die sie (erfolgreich) ablehnte, ohne dabei jedoch zu aggravieren und den Beschuldigten Nötigung zu bezichtigen. Wiederum werden ihre Aussagen zudem von objektiven Beweismitteln untermauert. So haben polizeiliche Abklärungen ergeben, dass das Weihnachtsessen der Schule J._____ am 12. Dezember 2014 stattfand (pag. 36). Die Verteidigung führte aus, der Beschuldigte habe mit Kollegen der Studentenvereinigung im M._____ Mittag gegessen und es wäre zu knapp gewesen, sich zu Hause noch mit D._____ zu treffen, weil er sich dann um 16.00 Uhr mit Herrn N._____ verabredet habe. Dem WhatsApp-Chat lässt sich aber deutlich entnehmen, dass die Zeit offenbar nicht zu knapp war und sich der Beschuldigte und D._____ am 12. Dezember 2014 um ca. 14 Uhr für ein Treffen verabredeten. D._____ machte sich laut WhatsApp-Chat umgehend auf den Weg zum Beschuldigten, da dieser um 16:30 Uhr bzw. 17 Uhr wieder einen Termin habe (pag. 180 f.), den er dann offenbar etwas vorzog (pag. 478, 15:59 Uhr: „2Min Verspätig. Sorry.“). D._____ schrieb, dass sie „*dii hautoerlose*“ (Strümpfe) wieder trage (pag. 180). Kurz nach 14:45 Uhr traf D._____ beim Beschuldigten ein (pag. 182). Um 16:10 Uhr schrieb D._____ dem Beschuldigten dann, die Kamera gehe ihr nicht mehr aus dem Kopf (pag. 182). Rund 2.5 Stunden später beschäftigte sie die Kamera immer noch („*Eij weder fertig gesse heit chaschmer schneu alüte... weu mir geits eif grd scheisse...*“ pag. 182), so auch in der folgenden Nacht auf den 13. Dezember 2014: Um 1:09 Uhr schrieb D._____ „*Jaa weg dere scheiss cam*“ und um 4:42 Uhr „*I gloube dr jaa irgendwie dsdes nid hesch ufgno aber weisch du muesch oh mi verstah.. ws seui denke weni ufstah und grd e cam gseh wo direkt uf ds bett grichtet isch*“ (pag. 182). Der Chat betreffend die Kamera wurde bis am 14. Dezember 2014 fortgesetzt. Der Beschuldigte schrieb D._____ unter anderem, dass er nicht sie aufnehme, sondern dass er „*wott Lüt verwütsche, wo vo mire Mitbewohnerin mis Bett aus Gäschebett abote bechöme.*“ Zudem gehe die Kamera seit Monaten nicht mehr (pag. 183).

Die Chat-Konversation belegt nicht nur die Aussagen von D._____, dass sie anlässlich des Treffens eine aufs Bett gerichtete Kamera im Zimmer des Beschuldigten entdeckte, sondern auch, dass der Gedanke, sie könnte gefilmt worden sein, offensichtlich in der folgenden Nacht kaum Schlaf finden liess. Derartige – im Chat-Protokoll aufgezeichneten – Ängste wären nicht nachvollziehbar, wenn die mögli-

che Aufzeichnung einen unverfänglichen Inhalt hätte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es auf dem Bett zu den von D._____ geschilderten sexuellen Handlungen kam.

Zum vierten Geschlechtsverkehr kam es in den frühen Morgenstunden des 21. Dezember 2014. D._____ sagte aus, sie habe die Christmas Party in O._____ besucht. Sie sei mit dem letzten Zug nach C._____ gefahren (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 10'34"). Vom Bahnhof sei sie dann in die Wohnung des Beschuldigten. Dort hätte sie mit ihm geschlafen. Um 3 Uhr früh hätte sie die Wohnung jedoch verlassen müssen, da der Beschuldigte davon ausging, seine Mitbewohnerin käme nun bald nach Hause (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 10'34" ff., 11'20" f.).

Polizeiliche Abklärungen ergaben, dass die Christmas Party in O._____ am 20. Dezember 2014 stattfand (pag. 36). Der WhatsApp-Chat bestätigt die Aussagen von D._____, dass es zu einem entsprechenden Treffen kam. Bereits am 18. Dezember 2014 hat diese dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er recht habe und sie etwas „offener“ werde müsse. Zudem habe sie zu Hause vortäuschen können, nach der kommenden Party bei einer Kollegin zu übernachten (pag. 183). Am 20. Dezember 2014 wurde über die Party in O._____ geschattet. Um 23:18 Uhr teilte D._____ dem Beschuldigten mit, sie laufe nun vom Hauptbahnhof zu ihm (pag. 186). Ebenfalls reflektiert der Chat, dass der Beschuldigte Bedenken hatte, da seine Mitbewohnerin am Samstag zu Hause sei, da er nicht wolle, dass diese erfahre, dass D._____ bei ihm übernachtete (pag. 184) und dass D._____ am 21. Dezember 2014 um 1:46 Uhr – offensichtlich nach dem Treffen – schrieb, sie wolle nicht nach Hause (pag. 186). Sie wünschte sich, zurückzukehren und in den Armen des Beschuldigten einzuschlafen. Dieser teilte jedoch mit, dies gehe nicht (pag. 186).

D._____ sagte weiter aus, am 24. Dezember 2014 hätte der Beschuldigte mit ihr ins P._____ gewollt. Dies sie ja eigentlich ab 18 Jahren. Er hätte gesagt, sie solle sich einfach möglichst sexy anziehen (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'22" ff.; Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'56" ff.). Er habe sie seinen Kollegen vorgestellt (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 12'23"). Sie habe allen sagen müssen, sie sei 18. Sie seien dann auch noch ins Q._____ gegangen. Dort sei der Beschuldigte eifersüchtig geworden (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'15" ff.). Er habe ihr angeboten, bei ihm zu schlafen. Der Beschuldigte habe unbedingt ein Taxi nehmen wollen. Der Beschuldigte habe nur CHF 100 gehabt, deshalb habe sie das Taxi bezahlt. Daraufhin habe der Beschuldigte ihr die CHF 100 geschenkt (Videobefragung vom 17. März 2015, Zeitindex 13'18"). Sie habe bei ihm übernachtet. Es sei bei Küssen geblieben (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 9'57").

Die Aussagen von D._____ sind detailreich und authentisch. Sie schildert Nebensächlichkeiten (Altersgrenze beim Pub, Bezahlvorgang beim Taxi) und aggraviert nicht. Obwohl sie bei ihm übernachtete, sei es nur zu Küssen bekommen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist es im Kontext und in Anbetracht der Vorgeschichte offensichtlich, dass es sich dabei um Zungenküsse handelte. Dass es am 24. Dezember 2014 zu einem Treffen im P._____ Pub kam, geht auch

aus dem sichergestellten WhatsApp-Chat hervor. Kurz nach 14:40 Uhr erkundigte sich D._____, ob sie beim Beschuldigten übernachten könne, was dieser bejahete, da seine Mitbewohnerin weg sei (pag. 189). Länger legte der Beschuldigte dann seine Vorlieben dar („Nime nume sexy ‚Schlämp‘ zu mir...Bischt“ „Röckli“, „Hauterlosi“, „High-Heels“, „Transparänts Oberteil“ pag. 190). Das gewünschte Äussere und die Altersgrenze im Pub wurde noch mehrfach thematisiert (pag. 191 ff.). Um 21:07 Uhr kam D._____ offensichtlich ins P._____-Pub (pag. 197). Am nächsten Tag bedankte sich D._____ für alles beim Beschuldigten (pag. 197).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass D._____ während den Befragungen widerspruchsfrei und konstant aussagte. Die Aussagen sind insgesamt detailliert und originell; die auf den Videoaufzeichnungen sichtbare Körpersprache stimmig. Eigene Gefühle werden nachvollziehbar wiedergegeben. Belastungs- und Aggravationstendenzen sind keine ersichtlich. Dies gilt sowohl beim Kern- wie auch beim Rahmengeschehen, so etwa bezüglich der zunehmenden Anforderungen des Beschuldigten anfangs 2015 wie auch bezüglich Autofahrt sowie des Sexualkontakts im Fahrzeug vom 15. März 2015 (pag. 93 f.). Die Verteidigung bemängelte die Aussagen von D._____ seien gerade in Bezug auf den Geschlechtsverkehr nicht detailliert. So habe sie von miteinander schlafen gesprochen oder habe auf die Frage, was sie unter Geschlechtsverkehr verstehe geantwortet, dass man einander respektiere. Sie habe zudem auch die Berührungen, die Intimkontakte und das Eindringen nicht näher erläutern können. Hieraus schliesst die Verteidigung auf Lügensignale und unglaubliche Aussagen. Die Kammer ist der Ansicht, dass es sich hierbei um ein durchaus altersgerechtes Aussageverhalten eines 15 Jahre jungen Teenager handelt, welcher Hemmungen hat, vor fremden Personen über ihre Sexualkontakte zu sprechen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass D._____ das Strafverfahren nicht selber initiiert hat und ihr dies unangenehm war, weil sie den Beschuldigten noch liebte und ihn eigentlich nicht einer Strafverfolgung aussetzen wollte. Die Vorinstanz hat schlüssig dargelegt, dass D._____ durchaus weiss, was Geschlechtsverkehr ist (pag. 584). Auf entsprechende Fragen konnte sie ohne Weiteres erläutern, ob es zu Vaginal- oder Oralverkehr kam (pag. 584). Ergänzend sei ausgeführt, dass die knapp 16 jährige D._____ sich der anatomischen Gegebenheiten durchaus bewusst ist und dass sie auch eine übliche Aufklärung genossen hat. So lässt sich dem WhatsApp-Chat vom 6. Januar 2015 entnehmen, dass sie auf die Aufforderung des Beschuldigten, „Schiebe dr mau ä Finger oder zwe“, ihm ohne Rückfrage Bilder zusandte, die zeigen, wie sie ihre Finger in ihre rasierte Scheide einführt (pag. 252). Im WhatsApp-Chat vom 5. Februar 2015 schrieb D._____ zudem dem Beschuldigten, er dürfe „iz de oh mau vo hingee“ (pag. 275). Ohne Zögern konnte sie auch Fragen zur Verhütung (mit Kondom, Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 11‘26“) oder zum Orgasmus beim Oralverkehr (Videobefragung vom 10. Juli 2015, Zeitindex 11“25“) Auskunft geben.

Die Aussagen von D._____ sind nicht nur isoliert betrachtet glaubhaft, sie sind stimmig inhaltlich, zeitlich und örtlich eingebettet, insbesondere in umfangreiche Chat-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und D._____. Dies gilt nicht nur bezüglich der Nachrichten im Umfeld des Kerngeschehens, sondern auch bezüglich des übrigen Chats. Das Chatprotokoll ab Januar 2015 zeigt klar, dass das Se-

xuelle und sexuelle Fantasien des Beschuldigten in der Beziehung im Vordergrund standen (z.B.: D._____, 6. Januar 2015: „vowege duu liebsch mii u dsde nur mii wosch u soo.. aber dss woo duu wosch isch isch nur sex und sexspili.“ [pag. 256]; Nachrichten des Beschuldigten, wonach „Röckli, di Hauterlose und High-Heels“ Bedingungen für ein Treffen sei, genauso wie dass sie alles tun müsse, was er verlange [pag. 264]; mehrfache Fragen nach gemeinsam Besuch eines Päärli-Clubs [pag. 276, 285]; Wunsch nach Einnahme der Pille oder dem Kauf eines Catsuits [pag. 285]). Solche Nachrichten machen überdies inhaltlich nur Sinn, wenn es zwischen den beiden tatsächlich zu sexuellen Handlungen kam. Weiter wird ersichtlich, dass sich beide der strafrechtlichen Relevanz ihrer Handlungen bewusst waren (z.B. nachdem D._____ dem Beschuldigten am 9. Januar 2015 mitteilte, nun sei ihr [beim Verlassen der Wohnung] sein Bruder entgegengekommen und habe sie erkannt: „Das isch tatsächlech vou scheisse. Eifach alles abschritte! Werner fragt, sägeni eifach, Du sigsch nid allei da gsi, sondern Dir siget zwöite da gsi und echli vor Lehr cho jammere oder so“ [pag. 259]; Hinweis auf die „wahnsinnig gefährlechi Sach“, die er hier mache [pag. 277], Ängste wegen Anzeige und dass der Beschuldigte dabei alles verlieren könnte [pag. 280]).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Nachrichten nur noch beim Beschuldigten sichergestellt werden konnten, während diese auf dem Mobiltelefon von D._____ gelöscht waren – wie dies der Beschuldigte mehrfach verlangte (pag. 35). Jedenfalls bei ihrer Erstbefragung konnte D._____ deshalb nicht wissen, dass die Nachrichten noch vorliegen; auch konnte sie ihre Aussagen nicht auf diese abstimmen. Dies macht ihre Aussagen umso glaubhafter. Zudem stützten auch weitere objektive Beweismittel ihre Darstellung, so der im Schrank des Beschuldigten aufgefundene Catsuit, die darauf sichergestellte DNA-Spur von D._____ und die Videoaufnahme vom 15. März 2015.

Stimmig ist die Aussage von D._____ auch mit den Aussagen von R._____ und S._____. R._____, eine Freundin von D._____, gab zu Protokoll, dass D._____ ihr von den Anforderungen des Beschuldigten erzählte (pag. 141 Z. 195 ff.). Bei einem Besuch beim Beschuldigten hätte sie ihr gesagt, dass sie schon mal hier war und mit ihm geschlafen habe (pag. 141 Z. 202). Ihre Aussagen sind zwar knapp, jedoch glaubhaft und lebensnah. S._____, eine ehemalige Lehrerin von D._____, sagte aus, sie hätte D._____ am 11. Februar 2015 und am 17. Februar 2015 getroffen. Beim zweiten Gespräch habe sie viele Details erzählt (pag. 75 Z. 20 ff.). Unter anderem berichtete D._____ S._____ vom ersten Treffen am H._____, wo es bei Küssen blieb. Weiter erzählte sie unter anderem von Ablauf der Treffen, der Vorlieben des Beschuldigten (halterlose Strümpfe, High Heels etc.), dem Catsuit sowie der entdeckten Kamera auf dem Schrank (pag. 75 Z. 39 ff.). Der Chat zwischen D._____ und S._____ ab dem 11. Februar 2015 bis zur Strafanzeige ist aktenkundig (pag. 39 ff.) und er lässt erkennen, dass D._____ auf Grund der stetig höheren Anforderungen und Wünschen des Beschuldigten (bezüglich High Heels und weiterer Bekleidung, Päärli-Club, Pille) zwischen Liebe und Überforderung schwankte, so dass sie sich letztendlich an einer erwachsenen Person anvertraute.

Letztendlich ist kein Motiv ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. D._____ wollte nicht strafrechtlich gegen den Beschuldigten vorgehen; die Anzeige wurde vielmehr gegen ihren Willen eingereicht. Diesbezüglich kann auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 585 f.).

11.2. Aussagen Beschuldigter

Der Beschuldigte bestreitet jegliche sexuelle Kontakte wie auch körperliche Nähe oder Küsse mit D._____ (pag. 498 f.), dies sowohl vor wie auch nach dem 16. Geburtstag (pag. 21 Z. 472 ff.; pag. 127 Z. 76 f.). Sie sei auch nur zweimal bei ihm zu Hause gewesen; dies nie alleine (pag. 15 Z. 264 ff.; pag. 127 Z. 84 ff.). Es seien immer andere Leute dabei gewesen (pag. 21 Z. 478). Daran, dass nichts vorgefallen sei, hielt er auch fest, als man ihm Auszüge aus dem Chat-Verlauf vorhielt (pag. 22 ff.; pag. 113 ff.; pag. 131; pag. 133 Z. 275) oder das Video vom 15. März 2015 vorspielte (pag. 133 Z. 284 ff.). An dieser Version hielt er auch an der Berufungsverhandlung fest (pag. 685, 690). Dabei handelt es sich offensichtlich um Schutzbehauptungen, welche nicht nur durch die glaubwürdigen Aussagen von D._____, sondern auch durch verschiedene objektive Beweismittel widerlegt werden. Dies hat die Vorinstanz schlüssig und nachvollziehbar dargelegt (pag. 587 ff.). Ergänzend ist festzuhalten, dass auf Grund der Aktenlage teils kaum nachvollziehbar ist, weshalb der Beschuldigte auch auf Vorhalte an seinen Aussagen festhält:

- Bezüglich des Treffens vom 5. Dezember 2014 gibt es WhatsApp-Nachrichten, die darauf schliessen lassen, dass es unmittelbar zuvor zu sexuellen Handlungen kam („...*isch das für dii eifach nur sex oder isches für dii villech chli meh*“ [pag. 178], vgl. dazu oben). Die Aussagen von D._____ bezüglich des Catsuits werden ebenfalls durch eine WhatsApp Nachricht gestützt und durch den gefundenen Catsuit sowie durch die sichergestellten DNA-Spuren belegt. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach sich D._____ unbemerkt entkleidet und den Catsuit angezogen habe, sind – wie die Vorinstanz zu recht ausführt – abenteuerlich und lebensfremd (pag. 587 f.).
- Dass D._____ den Beschuldigten am 12. Dezember 2014 kurz nach 14:45 Uhr bei ihm zu Hause in halterlosen Strümpfen und geschminkt traf, ergibt sich aus dem WhatsApp-Chat (pag. 180). Aus dem folgenden Chat betreffend die auf das Bett gerichtete Kamera drängt sich wie oben bereits ausgeführt der Schluss auf, dass es auf dem Bett zu verhänglichen Handlungen kam.
- Ebenso belegt der WhatsApp-Chat, dass es in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 2014 zu einem weiteren Treffen beim Beschuldigten zu Hause kam (pag. 184 ff., vgl. dazu oben).
- Weiter geht aus dem WhatsApp-Chat hervor, dass der Beschuldigte am 24. Dezember 2014 zusagte, dass D._____ bei ihm am selben Abend übernachten könne (pag. 189). Über mehrere Seiten gab er das gewünschte

Tenü (Röckli, halterlose Strümpfe, High-Heels, transparentes Oberteil) bekannt (pag. 190 ff.). Am 25. Dezember 2014 dankte D._____ für alles.

Auch der Chatverlauf ab Januar 2015 zeigt, dass es dem Beschuldigten – anders als dieser zu Protokoll gab – in der Beziehung mit D._____ weitgehend einzig um die Befriedigung seiner sexuellen Phantasien ging. Unterhaltungen zu anderen Themen als Sex, sexuell aufreizende Kleidung oder gemeinsame Treffen gab es kaum (pag. 199, so zutreffend die Vorinstanz: pag. 590). Dass die Aussagen des Beschuldigten mit den objektiven Gegebenheiten nicht übereinstimmen, zeigt sich auch bezüglich des Videos vom 15. März 2015: Der Beschuldigte sagte nach der Visionierung der Sequenz aus, D._____ hätte dazumal etwas gewollt, er hätte dies jedoch deutlich abgelehnt (pag. 133 Z. 294 ff.). Zu sehen auf dem Video ist allerdings der Beschuldigte im Fahrzeug, wie er mit heruntergelassener Hose D._____ auffordert, „ihn“, d.h. sein Glied, zu nehmen und jetzt „zu machen“. D._____ – in Stümpfen und durchsichtigem Oberteil – tut sich offensichtlich schwer mit der Situation, verdeckt ihr Gesicht und fordert den Beschuldigten auf, nicht zu filmen.

Im Ergebnis stützt sich die Kammer somit auf die mit Indizien und Beweismittel untermauerten glaubhaften Aussagen von D._____ und erachtet in diesem Punkt den Sachverhalt gemäss Anklage als erstellt.

Sachverhaltsmässig bestehen im Deliktszeitraum November und Dezember 2015 keine Anhaltspunkte für eine übermässige Alkoholisierung während der Deliktsbegehung. Es kann hierzu auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 599). Beim Beschuldigten handelt es sich um eine Person mit hoher Alkoholgewöhnung. Seinen Aussagen lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte bereits seit Studienzeiten übermässig Alkohol konsumierte (pag. 495). Dies hat ihn jedoch nicht daran gehindert, das Studium abzuschliessen, Verantwortung in Vereinen zu übernehmen, eine Kompanie zu führen, als Lehrer Tätigkeit zu sein oder ein Fahrzeug zu lenken. Es besteht somit kein ernsthafter Anlass dafür, auf Grund des Alkoholkonsums in Zweifel zu ziehen, dass der Beschuldigte während der Deliktsbegehung im November und Dezember 2015 fähig gewesen sein soll, das Unrecht seiner Tat einzusehen und demnach zu handeln. Auch wenn er ab und an mal etwas viel trank, so war er nicht die ganze Zeit über alkoholisiert, zumal er in dieser Zeit als Lehrer Tätigkeit war und Auto fuhr. Damit gab es immer wieder nüchterne Momente, in denen er zur Besinnung hätte kommen können. Da der Alkohol im Leben des Beschuldigten jedoch eine bedeutende Rolle spielte und immerhin anzunehmen ist, dass er wohl ohne Alkohol womöglich etwas vernünftiger gewesen wäre, geht die Kammer zu Gunsten des Beschuldigten sachverhaltsmässig davon aus, dass der Beschuldigte durch den Alkohol leicht enthemmt war. Die leichte Enthemmung wird im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

12. Oberinstanzliche Beweiswürdigung betreffend Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern im Januar 2015 („hands-off“-Delikte) / pornografische Bilder mit sexuellen Handlungen mit Minderjährigen

Dem WhatsApp-Chat lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte sich am 4. Januar 2015 bei D._____ erkundigte, ob sie „*di Hauterlose*“ (Strümpfe) nun pro-

biert habe (pag. 199). Als sie dies bejaht, schreibt der Beschuldigte, er möchte schauen bzw. sie solle „zeige“ (pag. 199 f.). D. _____ schickt dem Beschuldigten daraufhin ein Bild, in dem sie Rock, halterlose Strümpfe und High-Heels trägt (pag. 200 f.). Der Beschuldigte schrieb darauf hin, „*Ig bi huere spitz...*“ und wünschte zusätzliche Bilder (pag. 200). Während D. _____ ihm weitere Bilder sandte, fragte der Beschuldigte nach weiteren Bildern und gab seine Wünsche bekannt („*Mau echli perverser..*“ pag. 200; „*No heisser bitte..*“ pag. 203; „*(...) währenddäm Di säuber befridigsch*“ pag. 203; „*Mehr davon*“ pag. 206; „*Aber nimm doch d'Hand wäg*“ pag. 206). Insgesamt sandte D. _____ dem Beschuldigten an diesem Tag 15 Fotos, welche sie vor dem Spiegel oder im Badezimmer halbnackt oder nackt, in sexuell aufreizenden Posen, teils auch masturbierend zeigt. Bei zwei Bildern ist D. _____ bekleidet, unter anderem mit einem kurzen Rock, Strümpfen und High-Heels (pag. 201, 204).

Am 6. Januar 2015 sandte D. _____ dem Beschuldigten ein Foto, welches sie nur mit BH, Slip und halterlosen Strümpfen bekleidet vor dem Spiegel zeigt (pag. 219 f.). Der Beschuldigte schrieb, er wolle sie jetzt „genau so“ sehen; sie solle mehr davon schicken (pag. 219). Während D. _____ Bilder schickte, gab der Beschuldigte Anweisungen („*Hock mau mit gespreizte Bei vore Spiugu und zeig aus!*“ pag. 222; „*Händ wäg*“ pag. 226; „*Schieb dr mau ä Finger oder zwe*“ pag. 252). Insgesamt sandte D. _____ dem Beschuldigten an diesem Tag 29 Fotos, die sie halbnackt oder nackt vor dem Spiegel zeigen, unter anderem mit gespreizten Beinen vor dem Spiegel oder mit den Fingern in der Scheide.

Der Beschuldigte betrachtete die Fotos zu seiner sexuellen Erregung („*Ändgeil*“ pag. 222; „*Göttlech scharf*“ pag. 230; „*Ig fahre itz mau hei. Muess gloub eine abehole... Das macht mi iz fasch kaputt. Bi spitz wi weissniwas...*“ pag. 233).

Der WhatsApp-Chat mit den Fotos wurde auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten gespeichert und dort von der Polizei sichergestellt (pag. 35).

Zu Beginn des Verfahrens gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe die Fotos mit gemischten Gefühlen bekommen. Er habe sicher auch gesagt, sie solle es lassen. Er hätte kein Interesse an den Bildern gehabt (pag. 105 Z. 27 ff.). Später, auf Vorhalt des sichergestellten WhatsApp-Chats, sagte der Beschuldigte aus, er könne nicht verstehen, weshalb er dies geschrieben habe (pag. 116 Z. 174 ff.). Noch etwas später gab er an, der Chat sei eine Katastrophe. Er sei höchstwahrscheinlich kaum bei sich gewesen. Es sei einfach nur falsch und tue ihm unheimlich leid (pag. 134 Z. 319 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung konnte er sich nicht mehr an den Chat erinnern. Er wisse aber, dass es niemand anderes gewesen sein könne. Also sei er es gewesen (pag. 499 Z. 6 ff.). An der Berufungsverhandlung führte er aus, er schäme sich für die WhatsApp-Nachrichten, er könne es sich nicht erklären. Er sei am 4. Januar auf der F. _____ und am 6. Januar 2015 an „G. _____“ gewesen, er habe Unmengen von Alkohol getrunken, so dass er derart betrunken gewesen sei, dass er nicht mehr gewusst habe, was er da mache (pag 685, 689).

Es ist unstrittig, dass der Beschuldigte von seinem Mobiltelefon die sichergestellten Nachrichten am 4. und 6. Januar 2015 erhalten und auf dem Telefon belassen hat.

Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt. Ausführungen zur rechtlichen Relevanz der einzelnen Bilder folgen in Ziff. III. Was den Alkoholkonsum anbelangt, geht die Kammer sachverhaltsmässig von einer leichten Enthemmung des Beschuldigten aus durch den Alkoholkonsum am 4. und 6. Januar 2015. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte an diesen beiden Tagen derart betrunken war, dass er keine Kontrolle mehr über sich hatte und nicht mehr wusste, was er tat. Immerhin konnte er an diesen beiden Tagen über längere Zeit noch eine schlüssige und gut verständliche WhatsApp-Konversation mit meist korrekten Sätzen mit D._____ führen, was zeigt, dass seine Feinmotorik und Denkfähigkeit kaum beeinträchtigt war. Eine leichte Enthemmung wird folgend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Soweit ein übermässiger Alkoholkonsum an diesen beiden Tagen geltend gemacht wird, der über eine blossen Enthemmung hinausgeht, wird von einer Schutzbehauptung ausgegangen.

13. Oberinstanzliche Beweismwürdigung betreffend pornografische Filme

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist im vorliegenden Fall unstrittig, dass der Beschuldigte die fraglichen Filme auf seiner Festplatte speicherte. Darauf kann verwiesen werden (pag. 591 f.).

Ergänzend und präzisierend ist bezüglich der sichergestellten Filme Folgendes festzuhalten:

Die oberinstanzlich edierten Screenshots sowie eine Visionierung zeigt, dass die Datei „Rape – electric torture fuck“ eine Filmsequenz zeigt, bei der eine nackte, auf einen Gynäkologiestuhl gefesselte Frau im Beisein von drei uniformierten Männern ein Stromstoss versetzt wird. Die Datei wurde unter zwei unterschiedlichen Pfaden zu unterschiedlichen Zeiten abgespeichert und war somit doppelt vorhanden. Ebenfalls doppelt vorhanden und unter Dateinamen beginnend mit 4d0ab69(...) bzw. 9ae7cb(...) zweifach gespeichert ist ein Film, der eine Frau zeigt, die sich ein Reptil – vermutlich eine Schlange – aus der Scheide zieht. Der Film IMG_1847.mp4 zeigt einen Mann, der einen Esel penetriert. Im Film fist_or_dog_031.mpeg penetriert ein Hund eine Frau.

Der Beschuldigte gab an, er sei überrascht, seien nicht mehr solche Filme gefunden worden. Er sei Mitglied mehrerer „Tubeli-Gruppen“, in denen solche Bilder rumgesandt würden. Dabei habe er sich nie was überlegt, sondern wohl sogar noch darüber gelacht. Heute wisse er, dass das falsch war und betrachte es als schlimm (pag. 135 Z. 350). Die Daten vom Handy habe er regelmässig auf den Computer übertragen (pag. 135 Z. 379 f.).

Die Dateipfade zeigen allerdings, dass die Aussagen des Beschuldigten, wonach er die Filme über einen Gruppenchat bekommen habe und diese vom Handy gespeichert würden und man sie dann nicht mehr weg bringen würde (pag. 135 Z. 369 ff., pag. 498 Z. 29 ff.), in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. Einzig die (identischen) Filme mit den Dateinamen 4d0ab69(...) bzw. 9ae7cb(...) befinden sich in einer Backupdatei. Die übrigen Filme wurden manuell unter dem Pfad \Eigene Dateien\Dokumente\Sex_Dok\XXX_Filme bzw. Privat\Handy\Bilder\FUN abgespeichert (pag. 667 f.). Dies zeigt, dass der Beschuldigte die Filme – entgegen seinen Aussagen (pag. 135, 498) – bewusst abspeicherte.

14. Beweisergebnis

Auf Grund der obigen Ausführungen ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

15. Sexuelle Handlungen mit Kindern

Gemäss Art. 187 Ziffer 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht.

Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatbestand kann verwiesen werden (pag. 593). Insbesondere hat die Vorinstanz korrekt erkannt, dass auch Zungenküsse von Erwachsenen an Kindern als sexuelle Handlung qualifiziert werden (BGE 125 IV 58 E. 3b m.w.Verw.). Weiter fallen einschlägige Manipulationen, welche das Kind auf Aufforderung des Täters am eigenen oder an einem fremden Körper vornimmt, unter die Tatbestandbestandvariante des Verleitens fallen. Dies gibt beispielsweise für die Aufforderung per Chat, zu onanieren (Urteil 6B_702/2009 des Bundesgerichts vom 8. Januar 2010 E. 7). Die Anwesenheit des Täters bei den Handlungen ist nicht erforderlich. Wer ein Kind mit entblösstem Genitalbereich in einer nach den Umständen objektiv aufreizenden Stellung posieren lässt und fotografiert, verleitet dieses zu einer sexuellen Handlung (BGE 131 IV 64 E. 11.2). Nichts anderes kann gelten, wenn das Kind aufgefordert wird, sich in entsprechenden Stellungen selbst zu fotografieren und die Bilder dem Täter zu übermitteln.

Ad Anklage Ziff. I.1.1. (4x Geschlechtsverkehr) und I.1.2. (2x Zungenküsse)

Sachverhaltsmässig ist erstellt, dass der Beschuldigte in seiner Wohnung am T._____ in C._____ unter Verwendung eines Kondoms insgesamt vier Mal vaginal in die damals 15 Jahre alte D._____ eindrang, dies am 30. November 2014, 05. Dezember 2014, 12. Dezember 2014 und 21. Dezember 2014. Ausserdem tauschte der Beschuldigte am 24. Dezember 2014 und am 24. Dezember 2014 mit D._____ Zungenküsse aus. Dieses Verhalten erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB ohne weiteres.

Ad Anklage Ziff. I.1.3. (Verleiten zur Vornahme sexueller Handlungen / Fotos)

Schliesslich forderte der Beschuldigte D._____ am 4. Januar 2015 via WhatsApp-Chat dazu auf, halterlose Strümpfe anzuziehen und ihm Bilder davon zu schicken, anschliessend noch „perversere“ Bilder zu erstellen, auf denen sie Strapse und „sexy“ Unterwäsche trägt, während sie sich selber befriedigt und am 6. Januar 2015 ihm Fotos von ihr in sexuell aufreizenden Posen zu schicken, wobei er ihr Anweisungen gab, u.a. mit gespreizten Beinen vor dem Spiegel zu sitzen und „alles“ zu zeigen, die Unterhosen auszuziehen oder die Finger in die Scheide einzuführen. Diese Aufforderungen, insbesondere sich selber zu befriedigen bzw. masturbieren (4. Januar 2015, pag. 203) oder mit gespreizten Beinen vor dem Spiegel

zu sitzen und die Finger in die Scheide zu führen (6. Januar 2015, pag. 252), stellen ein Verleiten zu einer sexuellen Manipulation am eigenen Körper dar und fallen damit unter den Tatbestand der sexuellen Handlung (vgl. Urteil 6B_702/2009 des Bundesgerichts vom 8. Januar 2010 E. 7). D._____ kam den entsprechenden Aufforderungen auch nach, wie am 4. Januar 2015 die Bilder in pag. 208 und 210 (Masturbationsszenen) zeigen. Auch am 6. Januar 2015 hat D._____ den vor genannten Aufforderungen des Beschuldigten vor der Kamera Folge geleistet, wie sich aus den Bildern in pag. 231, 232, 234, 236, 246, 249, 250, 253 und 255 (gespreizte Beine vor dem Spiegel, Masturbationsszenen) ergibt. Der Beschuldigte hat folglich D._____ sowohl am 4. Januar 2015 wie auch am 6. Januar 2015 zu sexuellen Handlungen verleitet.

Der Beschuldigte kannte das Alter von D._____ bzw. wusste, dass sie noch nicht 16-jährig war. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte und D._____ ihr Alter und die strafrechtlichen Gefahren thematisierten; dies teils gar im WhatsApp-Chat. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz.

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist folglich wegen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig zu sprechen.

16. Pornografie

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 197 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 StGB).

Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatbestand kann verwiesen werden (pag. 594 f.).

Ad Anklage Ziff. 1.2.1. (6 pornografische Filme mit Tieren/Gewalt auf Festplatte)

Auf den untersuchten Festplatten wurden vier elektronisch gespeicherte Filme mit sexuellen Handlungen mit Tieren festgestellt (davon haben zwei Filme den gleichen Inhalt wurden aber unter zwei unterschiedlichen Pfaden zu unterschiedlichen Zeiten abgespeichert). Weiter wurden zwei elektronisch gespeicherte Filme mit sexuellen Handlungen mit Gewaltdarstellungen festgestellt (die beiden gespeicherten Filme haben den identischen Inhalt, wurden aber ebenfalls unter zwei unterschiedlichen Pfaden zu unterschiedlichen Zeiten abgespeichert). Alle sichergestellten Filme wurden in den Jahren 2006 bis 2014 abgespeichert (pag. 667 f.). Im Zeitraum gemäss Anklage (4. Januar 2015 bis 18. März 2015) macht sich der Beschuldigte somit lediglich des Besitzens strafbar (BGE 137 IV 208 E. 4.1). Der objektive Tatbestand des Besitzes von harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 ist folglich erfüllt.

Der Beschuldigte hat vier der Filme bewusst und geordnet auf der Festplatte abgespeicherte. Dies geschah zweifellos mit Wissen und Willen. Zwei der Filme befanden sich in einer Backupdatei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Daten von seinem Handy bewusst auf seine Festplatte übertragen hat. In subjektiver Hinsicht ist deshalb festzuhalten, dass der Beschuldigte wissen musste, dass dabei auch derartige – im Handy noch vorhandene Filme – auf der Festplatte abgespeichert waren. Dass er sich dies auch effektiv bewusst war, räumte er ausdrücklich ein, war er doch gemäss eigener Aussage überrascht, dass nicht mehr derartige Filme vorhanden waren. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand des Besitzes von harter Pornografie erfüllt.

Ad Anklage Ziff. I.2.2. (pornografische Bilder vom Opfer vom 4. Januar 2015) und Ziff. I.2.3. (pornografische Bilder vom Opfer vom 6. Januar 2015)

Die Vorinstanz führte richtig aus, dass jegliche Darstellung von Sexualität unter Einbezug von Kindern verboten und tatbestandsmässig sind, auch Handlungen von Kindern an sich selber oder ausschliesslich unter Kindern. Die rein statischen Nacktfotos von Kindern sind dann pornographisch, wenn sie durch eine übermässige Betonung des Genitalbereichs darauf angelegt sind, den Betrachter sexuelle aufzureizen (pag. 595, vgl. auch INS/WYDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 22 zu Art. 197 StGB). Unter diesem Aspekt erachtet die Kammer folgende Bilder vom 4. Januar 2015 als pornografisch und der Umschreibungen gemäss Anklageschrift Ziffer I.2.2 und I.2.3 entsprechend: pag. 205, 208, 209, 210, 212, 218 und folgende Bilder vom 6. Januar 2015 enthalten ebenfalls pornografische Darstellungen: pag. 229, 231, 232, 234, 236, 239, 241, 242, 244, 245, 246, 249, 250, 253 und 255. Die Fotos haben offensichtlich einen sexuellen Bezug und sind objektiv darauf angelegt, beim Beschuldigten geschlechtliche Erregung zu wecken (TRECHSEL/BERTOSSA, in Trechsel/Pieth, StGB Praxiskommentar, Art. 197 N. 4 f.). Diesen Zweck haben die Bilder – wie dem Chat zu entnehmen ist – offensichtlich auch erfüllt. Diese obgenannten Fotos stellen verbotene Pornografie mit Minderjährigen im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB dar. Mit seinen Aufforderungen, weitere entsprechende Bilder zu erstellen und ihm zu senden, hat der Beschuldigte verbotene Pornographie zum eigenen Konsum herstellen lassen bzw. er hat sich die Bilder beschafft. Weiter hat er diese auch konsumiert und – durch die Speicherung auf seinem Handy – besessen. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich.

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind keine ersichtlich. Folglich haben Schuldsprüche wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 (Filme) bzw. Satz 2 (Bilder) StGB zu erfolgen.

IV. Strafzumessung

17. Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichts üben bei der Überprüfung erstinstanzlich ausgefallter Strafen Zurückhaltung aus. Erstinstanzliche Gerichte gewinnen von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck. In bestimmten Deliktskategorien verfügen sie zudem über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichs-

möglichkeiten, was zusätzliche Zurückhaltung der Rechtsmittelinstanz nahe legt. Die 1. Strafkammer weicht deshalb von der erstinstanzlichen Strafzumessung nur ab, wenn es hierfür triftige Gründe gibt. Solche Gründe können namentlich darin liegen, dass wesentliche Zumessungsfaktoren unberücksichtigt geblieben oder falsch gewichtet worden sind oder dass seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

18. Grundsätze der Strafzumessung

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat (Einsatzstrafe) und erhöht sie in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen (Gesamtstrafe). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Urteil des BGer 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2.).

Bei der Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen. In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des BGer 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen).

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des BGer 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.).

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Straf-

bestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122).

Zwar sollen kurze Freiheitsstrafen möglichst zurückgedrängt werden. Dieses Problem stellt sich indessen nicht, wenn bei der Bildung einer Gesamtstrafe – wie vorliegend – als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.3 und 6B_228/2015 vom 25.8.2015 E. 2.2).

19. Konkretes Vorgehen und Strafraumen

Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und der mehrfachen Pornografie schuldig gemacht.

Sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen

Was die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern anbelangt, so ist festzuhalten, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von 1 ½ Monaten mehrfach zum Nachteil desselben Opfers delinquent hat. Der Beschuldigte hat mit dem noch nicht 16-jährigen Opfer im Dezember 2014 viermal Geschlechtsverkehr vollzogen und zweimal Zungenküssen ausgetauscht (hands-on-Delikte). Weiter hat er das noch nicht 16-jährige Opfer im Januar 2015 an zwei verschiedenen Tagen dazu verleitet, sexuelle Handlungen an sich selber vorzunehmen und ihm Fotos davon zu schicken (hands-off Delikte). Es ist bereits an dieser Stelle vorwegzunehmen, dass für das schwerste unter den sexuellen Handlungen angeklagte Delikt auf Grund der Strafhöhe lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen wird (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens des Beschuldigten in Bezug auf die sexuellen Handlungen mit Kindern erscheint infolge des engen Konnex, der gleichförmigen Delikte sowie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe für die restlichen sexuellen Handlungen mit Kindern ebenfalls als zweckmässigste Sanktionsart und der Geldstrafe vorzuziehen. Zwischen den verschiedenen sexuellen Handlungen mit Kindern liegt ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang vor. Sämtliche dieser Handlungen entsprangen derselben Motivation und zeigten ein ähnliches Verhaltensmuster. Für die sexuellen Handlungen mit Kindern ist somit eine Gesamtstrafe in Form einer Freiheitsstrafe auszusprechen. Das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB kommt innerhalb der Gesamtstrafe zur Anwendung.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. Die Kammer erachtet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von D. _____ im Dezember 2014 bzw. die „hands-on Delikte“ (4x Geschlechtsverkehr, 2x Zungenküsse) als Tatgruppe als schwerstes Delikt. Diese Taten mit einem Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 187 Ziff. 1 StGB) bilden den Ausgangspunkt für die Festsetzung der Einsatzstrafe. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Vorwürfe wegen mehrfacher sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von D. _____ im Januar 2015 bzw. der „hands-off Delikte“ (Verleiten zu sexuellen Handlungen an

sich selber/Fotos) in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Trotz Vorliegens von Strafschärfungsgründen (Asperation) sind allerdings vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre. (vgl. BGE 136 IV 55).

Pornografie, mehrfach begangen

Die Schuldsprüche wegen Pornografie werden auf Grund des unterschiedlichen zu schützenden Rechtsgutes getrennt von den sexuellen Handlungen mit Kindern behandelt. Es wird der Einfachheit halber bereits an dieser Stelle vorweggenommen, dass auf Grund der Strafhöhe und des unterschiedlichen Rechtsgutes für die Schuldsprüche der Pornografie anders als für die Schuldsprüche der sexuellen Handlungen eine Geldstrafe auszusprechen sein wird.

Der Beschuldigte hat sich der Pornografie schuldig gemacht auf Grund der pornografischen Videos mit sexuellen Handlungen mit Tieren und Gewalttätigkeiten schuldig gemacht (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB, Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe) sowie auf Grund der pornografischen Darstellungen mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 197 Abs. 5 Satz 2, Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe).

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die schwerste Straftat bilden vorliegend die pornografischen Darstellungen mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen als Tatgruppe. Diese Taten mit einem Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bilden den Ausgangspunkt für die Festsetzung der Einsatzstrafe. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Schuldsprüche der Pornografie in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Trotz Vorliegens von Strafschärfungsgründen (Asperation) sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55).

20. Freiheitsstrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern

20.1. Einsatzstrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern im 2014 / „hands-on“-Delikte (4x Geschlechtsverkehr, 2x Zungenküsse)

a) Objektives Tatverschulden

Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung von Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist (MAIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 187 StGB). Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist oftmals nicht einfach zu bestimmen. Die Folgen und Traumatisierungen hängen unter anderem ab von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Geschlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Bezie-

hung zwischen Opfer und Täter. Welcher einzelne Faktor in welcher Intensität schädigend wirkt, bleibt aber im Einzelfall unvorhersehbar. Gesichert scheint einzig, dass sexuelle Übergriffe für jedes Kind ernsthafte Risiken bergen, in seiner persönlichen Entwicklung durch das Erlebte in irgendeiner Form beeinträchtigt zu werden (MAIER, a.a.O., N. 2 zu Art. 187). Nach dem Gesagten lassen sich die konkreten Auswirkungen von sexuellen Handlungen mit Kindern nicht exakt bestimmen und variieren von Fall zu Fall. Dennoch ist davon auszugehen, dass der verschuldete Erfolg desto grösser bzw. die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts umso schwerer zu qualifizieren ist, je weitergehend die sexuellen Handlungen, je jünger das Opfer und je häufiger die Vorfälle waren. Zu berücksichtigen ist zudem die Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter.

D._____ stand im Zeitpunkt der Taten rund ein bis zwei Monate vor ihrem 16. Geburtstag. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, ist das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung demnach weniger stark betroffen, als bei jüngeren Geschädigten. Dies gilt insbesondere für die Zungenküsse, die kaum mehr ins Gewicht fallen, aber auch für den einvernehmlichen mehrmaligen Geschlechtsverkehr, der zudem geschützt, d.h. mit Kondom erfolgte. D._____ war - jedenfalls im gewissen Umfange - bereits in der Lage, das Geschehen einzuordnen und sich gewissen Wünschen des Beschuldigten (z.B. nach Oralverkehr) (vorläufig) erfolgreich zu widersetzen. Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass es nicht bei einem einmaligen Vorfall blieb; allerdings handelt es sich bei viermaligem Geschlechtsverkehr während eines Monats auch über einen überblickbaren Deliktszeitraum bzw. eine überblickbare Zahl von Taten. Zu einer im gewissen Umfange erhöhten Gefährdung des Rechtsgutes führt zudem die Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

Bezüglich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges und der Verwerflichkeit des Handelns ist anzumerken, dass es sich beim Beschuldigten um den rund 20 Jahre älteren ehemaligen Turnlehrer der Geschädigten handelt. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, nutzte der Beschuldigte seine Position als ehemaliger Lehrer, das Vertrauen, die Gefühle und die jugendliche Naivität von D._____ schamlos aus. Während D._____ für den Beschuldigten Gefühle empfand, ging es diesem einzig um seine sexuelle Befriedigung. Auch wenn die sexuellen Handlungen jeweils einvernehmlich erfolgten, hat der Beschuldigte ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse von D._____ seine sexuellen Fantasien verwirklicht. Wollte D._____ seinen Anforderungen, beispielsweise bezüglich der aufreizenden Kleidung oder des Tragens eines Catsuit zum Geschlechtsverkehr nicht nachkommen, hat er mit dem unmittelbaren Abbruch der Beziehung gedroht. Aus den Äusserungen von D._____ in den Videoeinnahmen und insbesondere dem Chat-Verkehr mit S._____ (pag. 39 ff.) lässt sich denn auch schliessen, dass nicht der Geschlechtsverkehr als Solches, sondern die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten und seine Anforderungen ihr zu schaffen machten. Letztendlich hat der Beschuldigte die Geschädigte einzig als Sexualobjekt benutzt. Damit einher geht auch, dass es zu den meisten sexuellen Handlungen nicht aus der Situation heraus kam,

sondern dass die vereinbarten Treffen auf diese Handlungen ausgerichtet waren. Diese Faktoren wirken sich allesamt verschuldenserhöhend aus.

Die objektive Tatschwere ist vorliegend nicht zu bagatellisieren, sie liegt aber mit Blick auf den Strafraum noch im leichten Bereich. Die Kammer erachtet für das objektive Tatverschulden 15 Monate als angemessen.

b) Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Die Beweggründe der Tat waren sexueller und egoistischer Natur. Dem Beschuldigten war das Alter von D. _____ bekannt; ebenso dass die sexuellen Handlungen widerrechtlich waren. Letzteres hat er mit D. _____ mehrfach thematisiert und sie instruiert, Massnahmen zur Verhinderung der Entdeckung der Taten zu treffen (z.B. Löschung von Chatnachrichten, Benutzung von unterschiedlichen Bussen). Dies wirkt sich jedoch alles, da deliktsimmanent, neutral aus.

Sachverhaltsmässig gilt als erstellt, dass der Alkoholkonsum beim Beschuldigten zu einer gewissen Enthemmung geführt hat. Dies wird gestützt auf Art. 47 StGB leicht verschuldensmindernd im Rahmen einer Reduktion der Strafe um einen Monat berücksichtigt.

Für die sexuellen Handlungen mit Kindern im Jahre 2014 ist unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten eine Einsatzstrafe von 14 Monaten angemessen.

20.2. Asperation mit sexuellen Handlungen mit Kindern im 2015 / „hands-off“-Delikte (Verleitung zu sexuellen Handlungen an sich selber/ Fotos)

Am 4. Januar 2015 sowie am 6. Januar 2015 animierte der Beschuldigte D. _____ dazu, sich nackt bzw. in sexuell aufreizenden Positionen oder masturbierend zu fotografieren und ihm die Bilder per Chat zu senden.

Die Schwere der Verletzung bzw. der Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes ist bei diesen Handlungen eher gering. Die ungestörte sexuelle Entwicklung der weniger als einen Monat vor dem 16. Geburtstag stehenden Geschädigten dürfte durch diese Taten nicht allzu gross sein, zumal diese mit dem Beschuldigten zuvor bereits mehrfach den Geschlechtsverkehr vollzogen hatte. Durch die räumliche Distanz zwischen den Beteiligten erscheint zudem – im Vergleich mit anderen Taten – die Einwirkung auf die sexuelle Integrität der Geschädigten geringer.

Bezüglich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges und der Verwerflichkeit des Handelns kann vorab auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Durchsicht des Chats zeigt, dass die Handlungen im Jahre 2015 eher aus der Situation entstanden sind und eine gewisse Eigendynamik entwickelten. Auch wenn der Beschuldigte stets aufreizendere Bilder einforderte, verzichtete er doch darauf, seinen Aufforderungen durch die Androhung mit einem Beziehungsabbruch Nachachtung zu verschaffen.

Ebenfalls auf die vorstehenden Erwägungen kann bezüglich des subjektiven Tatverschuldens verwiesen werden, mit Berücksichtigung des Alkoholkonsums im Rahmen einer leichten Strafminderung gemäss Art. 47 StGB.

Insgesamt wiegt das Tatverschulden leicht bis sehr leicht. Für die sexuellen Handlungen mit Kindern im Jahr 2015 erscheint eine Strafe von 4 Monaten als angemessen. Diese wird auf Grund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zu den Delikten in der Einsatzstrafe lediglich mit 50% asperierend berücksichtigt. Die Einsatzstrafe wird damit auf Grund der hands-off Delikte im Januar 2015 um 2 Monate auf 16 Monate erhöht.

20.3. Täterkomponente

Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 602 ff.). Anzufügen bleibt, dass der Beschuldigte von Ende Juli 2016 bis 1. April 2017 arbeitslos war. Seither ist er bei der U. _____ als Versicherungsvertreter tätig. Seine Schulden hat er zwischenzeitlich weitgehend abbezahlt. Auch den Alkoholkonsum hat er gemäss Befragung in der Berufungsverhandlung gut im Griff.

Der Beschuldigte ist in einer Studentenverbindung aktiv und im Rang eines Hauptmanns im Stab einer Infanteriebrigade. In der Freizeit geht er gerne joggen. Das Verhältnis mit seinen Eltern sowie seinen Geschwistern bezeichnet er als tip top.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erfolgten die Taten während der Probezeit der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 25. Juli 2014 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe. Negativ fällt auf, dass der Beschuldigte wenige Monate nach Beginn der Probezeit mehrfach und bewusst wiederum strafrechtliche Normen verletzte. Da die Vorstrafe aber nicht einschlägig ist, führt sie nicht zu einer Erhöhung der Strafe.

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus, die festgesetzte Strafe bleibt damit unverändert.

20.4. Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten als angemessen. Für Strafen über 12 Monaten kommt wie eingangs bereits erläutert als Straftat nur Freiheitsstrafe in Frage.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt (Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 StGB). Der bedingte Vollzug kann gewährt werden, es wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 604 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Probezeit auf 2 Jahren festzulegen.

Der Beschuldigte befand sich vom 17. März 2015, 14:45 Uhr (pag. 3 ff.), bis am 18. März 2015, 18:46 Uhr, in Polizeihaft (pag. 30). Da die Haft mithin länger als 24 Stunden dauerte, ist sie im Umfang von zwei Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

21. Geldstrafe für Pornografie

21.1. Einsatzstrafe für pornografische Darstellungen mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen

Die Kammer orientiert sich bei ihrer Beurteilung an den Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien). Darin werden sogenannte Referenzsachverhalte abgebildet, welche einen Normalfall beschreiben, mit welchem der konkret zu beurteilende Sachverhalt verglichen werden kann. Es handelt sich dabei aber nicht etwa um einen Bussentarif wie z.B. in der Ordnungsbussenverordnung. Das Gericht hat vielmehr alle Tatumstände zu berücksichtigen und gegebenenfalls von den VBRS-Richtlinien abzuweichen.

Die VBRS-Richtlinien sehen im Erstfall bei Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB bis ca. 30 Erzeugnisse 12 Strafeinheiten vor; bei 30 bis 200 Erzeugnissen 18 Strafeinheiten.

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist anzumerken, dass auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten rund 40 Bilder von D._____ sichergestellt wurden, welche diese in unterschiedlichen, jedoch allesamt zur sexuellen Erregung des Beschuldigten gedachten Posen zeigen. Die Kammer erachtet davon jedoch lediglich 21 Bilder als pornografisch und damit strafzumessungsrelevant. Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Bilder nicht nur besass, sondern (zum Eigenkonsum) herstellen bzw. D._____ per Chat entsprechende Anweisungen zukommen liess und quasi Regie führte. Verschuldensmindernd ist demgegenüber, dass D._____ beim Erstellen der Bilder bereits knapp 16 Jahre alt war (wobei durch Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB Jugendliche bis zur Volljährigkeit geschützt sind), sowie dass einige wenige Bilder schlecht belichtet sind und die Geschädigte damit nur schemenhaft erkennbar ist. Andere Bilder zeigen die Geschädigte immerhin masturbierend, was gegenüber anderen sexuellen Handlungen verschuldensmässig jedoch immer noch geringer zu veranschlagen ist.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte in der Absicht, entsprechende Bilder herstellen zu lassen, sich zur sexuellen Erregung die Bilder zu beschaffen und zu besitzen. Der Alkoholkonsums ist im Rahmen einer leichten Strafminderung gemäss Art. 47 StGB zu berücksichtigen.

Das Tatverschulden liegt innerhalb des Strafrahmens immer noch als sehr leicht. Für diese Taten ist nach Ansicht der Kammer eine Einsatzstrafe von 16 Strafeinheiten angemessen.

21.2. Asperation mit pornografischen Darstellungen mit sexuellen Handlungen mit Tieren und Gewaltdarstellung

Die VBRS-Richtlinien sehen im Erstfall bei Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB bis ca. 30 Erzeugnisse sechs Strafeinheiten vor.

Bezüglich der objektiven Tatschwere ergibt sich Folgendes: Beim Beschuldigten wurden insgesamt vier verschiedene Filme mit verbotenem pornografischen Inhalt sichergestellt, namentlich drei Filme mit sexuellen Handlungen mit Tieren und ein Film mit sexuellen Handlungen mit Gewaltdarstellungen. Zwei der Filme wurden doppelt abgespeichert. Die Filme sind abstossend, gehen jedoch auch kaum darüber hinaus, was zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich ist. Jeder Film zeigt eine Frau in der Opferrolle bzw. ein Mann, welcher ein Tier penetriert. Das objektive Tatverschulden ist bei Filmen höher als bei Fotos, was vorliegend jedoch relativiert

wird, da die Filme nur kurze Sequenzen zeigen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er die Filme ohne sein Zutun als Mitglied von Gruppenchats erhalten hat. Vier der Filme (inkl. ein Film im Doppel) hat der Beschuldigte bewusst und geordnet auf der Festplatte abgelegt, zwei der Filme (mit identischem Inhalt) wurde mittels Backup auf die Festplatte überspielt.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte bezüglich der geordneten abgelegten Filme mit direktem Vorsatz gehandelt; bezüglich der im Backup gespeicherten Filme mindestens mit Eventualvorsatz.

Das Tatverschulden ist sehr leicht. Für diese Taten erscheinen 6 Strafeinheiten als angemessen, wobei 4 Strafeinheiten asperierend zu berücksichtigen sind.

21.3. Täterkomponenten

Es wird auf die vorangehenden Ausführungen unter Ziff. 19.3. verweisen. Die Täterkomponente wirken sich neutral aus und verändern die Strafhöhe nicht.

21.4. Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Pornografie, mehrfach begangen, eine Strafe von insgesamt 20 Strafeinheiten als angemessen. Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Wie bereits eingangs vorweggenommen, ist somit eine Geldstrafe auszusprechen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt (Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 StGB). Der bedingte Vollzug kann gewährt werden, es wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 604 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Probezeit auf 2 Jahren festzulegen.

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz besteht vorliegend keine Notwendigkeit, dem Beschuldigten mit einer Verbindungsbusse noch zusätzlich einen Denkkzettel zu verpassen. Mit dem Verlust des Lehrerpatsents und den finanziellen Folgen, welche die Beschuldigte zu tragen haben wird, ist der Beschuldigten genügend bestraft, weshalb auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse verzichtet wird.

Die Vorinstanz setzte den Tagessatz des damals arbeitslosen Beschuldigten auf CHF 60.00 fest. Bei der Festsetzung durch die Kammer sind die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen: Gemäss seinen Angaben erzielt der Beschuldigte als Versicherungsvertreter bei der U. _____ seit 1. April 2017 ein Fixlohn von netto CHF 2'850.00 monatlich. Dazu kommt eine Ausbildungszulage, die ab 1. April 2017 monatlich ca. CHF 2'500.00 netto betrug, sich per 1. Juli 2017 auf monatlich ca. CHF 1'600.00 netto reduzierte und sich weiter reduzieren wird, bis sie ab 1. Januar 2018 ganz entfällt. Nebst diesen Fixbestandteilen erhält der Beschuldigte in Abhängigkeit von den erzielten Geschäftsabschlüssen Provisionen ausbezahlt. Das Einkommen von teils durch Provisionen entlöhnten Versicherungsvertretern ist nicht einfach zu bestimmen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, zumal der Be-

schuldigte seine Tätigkeit bei der U. _____ erst am 1. April 2017 aufgenommen hat und entsprechende Erfahrungswerte fehlen. Regelmässig gehen die Parteien in einem derartigen Arbeitsverhältnis jedoch davon aus, dass der Versicherungsvertreter nach einer Einarbeitungszeit durchschnittlich mindestens im Umfange der „Ausbildungszulage“ Provisionen erzielen wird. Die „Ausbildungszulage“ soll nicht dem neu eintretenden Versicherungsvertreter ein höheres Einkommen als in späteren Dienstjahren verschaffen, sondern vielmehr an Stelle der in der Aufbauphase noch nicht erzielbaren Provisionen treten. Dieses Prinzip konnte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung bestätigen (pag. 684). Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte ein durchschnittliches Einkommen von rund CHF 5'350.00 netto, entsprechend dem Fixlohn und der (vollen) Ausbildungszulage, erzielt und erzielen wird. Zu berücksichtigen ist für die Tagessatzberechnung ein Pauschalabzug von 25 Prozent für Steuern, Krankenkasse etc. Dies ergibt im Ergebnis einen Tagessatz von CHF 130.00.

Der Beschuldigte wird somit für den Schuldspruch der Pornografie, mehrfach begangen, zu einer bedingten Gelstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total CHF 2'600.00 verurteilt.

22. Weisung/ Bewährungshilfe

Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 bzw. Art. 94 StGB). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich während der Probezeit weiterhin durch die Fachstelle Berner Gesundheit begleiten zu lassen. Dies begründete die Vorinstanz, damit dass es für den Beschuldigten von zentraler Bedeutung sei, die Delikte aufzuarbeiten und sein Verhalten zu reflektieren. Der Beschuldigte müsse sich die Delikte in einem ersten Schritt selber eingestehen und in einem zweiten Schritt auch zu seinem Umfeld ehrlich sein, anstatt sich hinter einem Lügenkonstrukt zu verschanzen. Weiter hat die Vorinstanz während der Probezeit eine Bewährungshilfe angeordnet, begründete dies in ihren Erwägungen jedoch nicht näher.

Nach Ansicht der Kammer ist es fragwürdig, ob der Beschuldigte seine Taten in der Tat aufarbeiten könnte, wenn er oberinstanzlich den grössten Teil seiner Taten nach wie vor noch bestreitet. Der Beschuldigte ist überdies bereits sozial integriert. Er hat zwischenzeitlich auch beruflich in einer neuen Branche (mit weniger Kontakt zu Minderjährigen) Fuss gefasst. Auch den Alkoholkonsum hat er in Griff bekommen, indem er bereits vor der Verurteilung von alleine Termine bei der Fachstelle Berner Gesundheit vereinbarte und diese auch heute noch regelmässig wahrnimmt. Nach Ansicht der Kammer kann auf die Anordnung einer Bewährungshilfe und auf die Erteilung einer Weisung, sich durch die Fachstelle Berner Gesundheit begleiten zu lassen, verzichtet werden.

V. Tätigkeitsverbot

Zutreffend sind die vorinstanzlichen Ausführungen, wonach ein altrechtliches Berufsverbot gestützt auf Art. 67 Abs. 1 aStGB (in Kraft bis am 31. Dezember 2014)

nicht in Betracht fällt, da der Beschuldigte die Delikte nicht in Ausübung seines Berufs verübt hat (pag. 606). Ein altrechtliches Berufsverbot kann somit nicht ausgesprochen werden.

Betreffend die Anwendbarkeit des neurechtlichen Tätigkeitsverbotes in der Fassung gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 1. Januar 2015, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 606; vgl. auch POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 19 zu Art. 2 StGB). Die Vorinstanz hat insbesondere zutreffend erkannt, dass das Tätigkeitsverbot i.S. von Art. 67 StGB gemäss der derzeit geltenden Fassung nur für Taten, welche nach dem 1. Januar 2015 begangen wurden, anwendbar ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB per 1. Januar 2015 verschärft wurde, so dass die geltende Bestimmung nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB das mildere Recht darstellt.

Zwingendes Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB

Wird jemand wegen einer Katalogtat gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder zu einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 oder 64 StGB verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Sexuelle Handlungen mit Kindern gehören zu den Katalogtaten.

Wird der Täter im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt, so hat das Gericht gemäss Art. 67 Abs. 5 StGB festzulegen, welcher Anteil der Strafe oder welche Massnahme auf eine Straftat entfällt, die ein Tätigkeitsverbot nach sich zieht. Dieser Strafanteil, die Massnahme sowie die Straftat sind massgebend dafür, ob ein Tätigkeitsverbot verhängt wird. Die Strafanteile für mehrere einschlägige Straftaten werden addiert.

Wie bereits ausgeführt, ist Art. 67 StGB in der derzeitigen Fassung nur für Delikte anwendbar, welche nach dem 1. Januar 2015 begangen wurden. Diesbezüglich ist es angezeigt, analog zu Art. 67 Abs. 5 StGB den Strafanteil auszuschneiden, welcher auf eine Straftat entfällt, welche ein Tätigkeitsverbot nach sich ziehen kann. Wird bei mehreren Straftaten eine Gesamtstrafe gebildet, kann es dabei – anders als von der Vorinstanz ausgeführt (pag. 607) – nicht darauf ankommen, in welchem Umfange eine Katalogtat asperierend berücksichtigt wurde. Eine derartige Betrachtungsweise würde zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung von Tätern führen, welche sich nebst den Katalogtaten weiteren Delikten schuldig gemacht haben. Dies entspricht nicht Sinn und Zweck von Art. 67 StGB. Vielmehr ist zu bestimmen, welche Strafe das Gericht einzig unter Berücksichtigung der massgebenden Katalogtaten ausgesprochen hätte (so zu Art. 67 aStGB: NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 35 zu Art. 67 StGB). Vorliegend entsprächen die sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen am 4. und 6. Januar 2015, der massgebenden Katalogtat. Für diese Handlungen wäre für sich alleine eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten ausgesprochen worden. Damit sind die Voraussetzungen für zwingendes Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 StGB nicht erfüllt.

Fakultatives Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 StGB

Hat jemand gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere Straftaten dieser Art begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten (Art. 67 Abs. 2 StGB).

Die Gefahr weiteren Missbrauchs wurde mit der Gesetzesrevision neu formuliert, ohne dass am Grundsatz dieser Voraussetzung etwas geändert werden sollte (BBI 2012 8860). Entsprechend kann weitgehend auf die Literatur und Rechtsprechung zum alten Recht abgestellt werden. Dementsprechend ist für die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes – wie auch für alle übrigen Massnahmen – eine schlechte Legalprognose erforderlich (NIGGLI/MAEDER, a.a.O. N. 25 zu Art. 67 StGB, vgl. auch BBI 2012 8861). Das Gericht hat folglich zu prüfen, ob der Täter auch nach der Verurteilung zur Hauptstrafe die Ausübung der entsprechenden ausserberuflichen oder beruflichen Tätigkeit als Basis zu Begehung weiterer Straftaten benützen wird (NIGGLI/MAEDER, a.a.O. N. 40 zu Art. 67 StGB).

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass beim Beschuldigten keine Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt sind, bei welchen er seine Tätigkeit als Lehrer zur Begehung von weiteren Sexualdelikten missbraucht hätte. Zwar gab es gemäss den Lehrerinnen S._____ und V._____ Schülerinnen, die sich über den Beschuldigten beschwert hätten, weil dieser die verbalen und körperlichen Grenzen teilweise überschritten haben soll, beispielweise indem er von „Knackärschen“ gesprochen habe (pag. 76, Z. 96 ff.). Bei diesen Vorwürfen handelt es sich jedoch nicht um im Beweisverfahren erwiesene Tatsachen. Es ist davon auszugehen, dass ihm das vorliegende Verfahren inkl. Nebenfolgen einen prägenden Eindruck hinterlassen hat und ihn vor weiteren gleichartigen Straftaten abhält. Der Beschuldigte hat beruflich in einer anderen Branche Fuss gefasst. Die Ausübung des Lehrerberufs ist ihm momentan untersagt; ausserschulische, organisierte Tätigkeiten sind nicht bekannt. Der Beschuldigte lässt sich zudem auch freiwillig von der Berner Gesundheit bei der Aufarbeitung und Kontrolle seines Alkoholproblems helfen. Die Gefahr eines weiteren Missbrauchs ist damit nicht erstellt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz wird auf die Aussprache eines fakultativen Tätigkeitsverbots nach Art. 67 Abs. 2 StGB verzichtet.

VI. Kosten und Entschädigung

23. Verfahrenskosten

a) Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 11'100.00 und werden dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

b) Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren werden auf pauschal CHF 3'000.00 festgelegt (Art. 24 lit. a i.V.m. Art. 5 VKD).

Der Berufungsführer dringt oberinstanzlich mit seinen Anträgen nicht durch, weshalb er als unterliegend gilt und die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'000.00 zu tragen hat.

24. Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt B. _____

a) Erstinstanzliches Verfahren

Das festgelegte Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz wird entsprechend der Verfügung vom 25. Oktober 2016 (pag. 335 ff., vgl. auch Ziff. III.1 Urteilsdispositiv) bestimmt. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit CHF 17'556.50. Dieser Betrag wurde im Rahmen einer Vorschusszahlung bereits ausbezahlt, vgl. pag. 559. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'556.50 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 741.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

b) Oberinstanzliches Verfahren

Die Kammer erachtet der von Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnote vom 21. August 2017 geltend gemachte Aufwand in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch, weshalb der geltend gemachte Aufwand von 30 Stunden auf 5 Stunden gekürzt wird. Es wird auf die ausführliche Begründung im Dispositiv verwiesen (vgl. Urteilsdispositiv III.2.). Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit CHF 5'564.05. Der Beschuldigte

hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'564.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Da das ausgewiesene volle Honorar von Rechtsanwalt B. _____ gemäss seinen eigenen Berechnungen auf der Honorarnote vom 21. August 2017 zudem tiefer ausfällt als das amtlich geltend gemachte Honorar, resultiert keine Differenz i.S. von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO, welche vom Beschuldigten nachzuzahlen wäre. Es wird auch hierzu auf die ausführliche Begründung im Dispositiv verwiesen (vgl. Urteilsdispositiv III.2.).

VII. Verfügungen

25. Einziehung

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Catsuit schwarz Chilrose
2. Der Beschuldigte kann folgende Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils herausverlangen, unter der Bedingung der vorgängigen Löschung der pornografischen Daten auf eigene Kosten:
 - 1 iPhone 4S
 - 1 iPhone 5
 - 1 Festplatte Maxtor 3200, S/N L60W3F5G
 - 1 Festplatte WDC WD10EZR, S/N WD-WCC1U3910448 (20150165-07-B)

Falls diese Gegenstände nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft herausverlangt werden, werde sie zur Vernichtung eingezogen.

3. Folgende Gegenstände sind nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten zurückzugeben:
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Catsuit ouvert, Mandy-Mystery
 - 1 Chemisette, Manga Larga, Caffarena
 - 1 Chemisette Furor
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Glanzkleid Dress Cotelli

26. DNA

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

27. Biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 AFIS-VO)

VIII. Dispositiv

Die erste Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das **Urteil des Regionalgerichts Bern Mittelland (Einzelgericht) vom 12.10.2016** insoweit in **Rechtskraft** erwachsen ist,

als der A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Thun, vom 29.07.2014 für eine Geldstrafe gewährte **bedingte Vollzug nicht widerrufen** wurde, er **verwarnt wurde** und ihm die **Kosten für das Widerrufsverfahren** von **CHF 150.00** auferlegt wurden.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen in der Zeit vom 24. November 2014 bis am 6. Januar 2015 in C. _____, z.N. von D. _____;
2. der **Pornografie, mehrfach** begangen in der Zeit vom 4. Januar 2015 bis am 18. März 2015 in C. _____;

und in Anwendung der

Art. 34, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 187, 197 Abs. 5 StGB;

Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **16 Monaten**.

Die Polizeihaft von zwei Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 2'600.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 11'100.00**.
4. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'000.00**.

III.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

1. Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		78.67	200.00	CHF	15'734.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	522.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		16'256.00	CHF	1'300.50
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern bereits ausgerichtet				CHF	17'556.50
volles Honorar				CHF	16'415.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	527.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		16'942.60	CHF	1'355.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	18'298.00
nachforderbarer Betrag				CHF	741.50

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 17'556.50 (dieser Betrag wurde im Rahmen einer Vor-schusszahlung bereits ausbezahlt, vgl. pag. 559).

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'556.50 zurück zuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 741.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		25.00	200.00	CHF	5'000.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	151.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'151.90	CHF	412.15
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'564.05

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'564.05 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Begründung:

Rechtsanwalt B._____ macht mit seiner Honorarnote vom 21. August 2017 eine Entschädigung von insgesamt CHF 6'644.05 (30 Stunden à CHF 200.00 ausmachend CHF 6'000.00, Auslagen von CHF 151.90 und MwSt. von CHF 492.15) gestützt auf den tatsächlich geleisteten Zeitaufwand geltend. Gemäss Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bzw. der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beziffert er das Honorar auf insgesamt CHF 6'541.50.

Nach Art. 42 KAG bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (vgl. Art. 41 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b PKV beträgt das Honorar in Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts zwischen CHF 500.00 und CHF 25'000.00. In Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis höchstens 50 % des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV).

Die Kammer erachtet den vorliegend geltend gemachten Aufwand von Rechtsanwalt B._____ in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch, zumal die Aufarbeitung des Prozessstoffes bereits im vorinstanzlichen Verfahren erfolgte. Unter dem Titel „Vorbereitung Berufungsverhandlung“ macht Rechtsanwalt B._____ insgesamt 11.38 Stunden geltend, was die Kammer als zu hoch erachtet. Nicht bzw. nicht in diesem Umfang honorarberechtigter Aufwand stellen zudem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechnungstellung dar („Gesuch um Vorschusszahlung“, „Kostennote“). Eine Kürzung dieser Positionen um insgesamt 2 Stunden erachtete die Kammer als angezeigt. Ebenfalls wird die geltend gemachte Dauer für die „Berufungsverhandlung“ von 8 Stunden um 3 Stunden auf die effektive Zeit von 5 Stunden gekürzt. Damit wird im Ergebnis der insgesamt geltend gemachte Aufwand von 30 Stunden um 5 Stunden auf 25 Stunden gekürzt. Eine entsprechende Kürzung wäre im Übrigen auch geboten, da die Entschädigung für amtlich bestellte Anwälte höchstens dem Honorar gemäss PKV entsprechen darf (vgl. dazu nachfolgend).

Weiter fällt das ausgewiesene volle Honorar von Rechtsanwalt B._____ gemäss seinen eigenen Berechnungen auf Seite 2 der Honorarnote vom 21. August 2017 tiefer aus als das amtlich geltend gemachte Honorar. Daran ändert sich auch nach der erfolgten Kürzung des Honoraraufwandes nach tatsächlich geleistetem Zeitaufwand nichts, da das Honorar gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des KAG bzw. der PKV analog zu kürzen ist. Rechtsanwalt B._____ macht für das obergerichtliche Verfahren ein Honorar von 30 % des erstinstanzlichen Honorars von CHF 19'683.50 geltend. Das erstinstanzlich geltend gemachte Honorar wurde von der Vorinstanz mit zutreffender Begründung jedoch auf CHF 16'415.00 reduziert (vgl. pag. 522, 535 ff.). Diese Kürzung wurde nicht angefochten. Geht man im Sinne der Kostennote davon aus, dass das oberinstanzliche Honorar 30 % des erstinstanzlichen Honorars entspricht, ergibt sich ein Honorar gemäss KAG bzw. PKV von CHF 4'924.50. Es resultiert somit hieraus keine Differenz i. S. von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO, welche vom Beschuldigten nachzuzahlen wäre.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Catsuit schwarz Chilrose
2. Der Beschuldigte kann folgende Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils herausverlangen, unter der Bedingung der vorgängigen Löschung der pornografischen Daten auf eigene Kosten:
 - 1 iPhone 4S
 - 1 iPhone 5
 - 1 Festplatte Maxtor 3200, S/N L60W3F5G
 - 1 Festplatte WDC WD10EZRX, S/N WD-WCC1U3910448 (20150165-07-B)Falls diese Gegenstände nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft herausverlangt werden, werde sie zur Vernichtung eingezogen.
3. Folgende Gegenstände sind nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten zurückzugeben:
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Catsuit ouvert, Mandy-Mystery
 - 1 Chemisette, Manga Larga, Caffarena
 - 1 Chemisette Furor
 - 1 Chemisette Manga Larga, Caffarena
 - 1 Glanzkleid Dress Cotelli
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 AFIS-VO)

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Schriftlich mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- Bundesamt für Polizei (nur Dispositiv)
- Fürsprecherin E. _____ z.H. D. _____
- der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bern, 21. August 2017
(Ausfertigung: 26. Oktober 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Obergerichtssuppleant Zuber
i.V. Oberrichterin Hubschmid

Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.